INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG
UND STADTPLANUNG

Dipl. Ing. Thomas A. Winter

Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeney)
Tel. 0201 / 423514 - Fax 0201 / 412603
e-mail info@ILS-WINTER.de - www.ILS-WINTER.de

- Umweltbericht -

Vorhabensbezogener Bebauungsplans Nr. 13 „Werner-von-Siemens-Straße/West“

Stadt Wesel

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Stahlcom GmbH

26. August 2011

- Umweltbericht -

Vorhabensbezogener Bebauungsplans Nr. 13
„Werner-von-Siemens-Straße/West“

August 2011

Auftraggeber:	Stahlcom GmbH Werner-von-Siemens Straße 7 D-46483 Wesel
Auftragnehmer:	Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung Dipl.-Ing. Thomas A. Winter Frankenstraße 332 45133 Essen (Bredeney) Tel: 0201 / 42 35 14 e-mail: info@ils-winter.de
Projektnummer	30 322
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. Sven Berkey

Inhaltsverzeichnis

1. ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG 1

2. STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN 2

2.1 Nutzungen und Struktur 2

2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen und sonstige Rechte 2

2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme 2

3. UMWELTBERICHT 4

3.1 Plankonzept 4

3.1.1 Umsetzung der Planziele 5

3.1.2 Alternativen und Varianten 5

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen 5

3.1.4 Energieoptimierung 5

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung 6

3.2.1 Landschaftsplan 6

3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete (NATURA 2000) 6

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele 6

3.2.4 Zusammenfassung: wesentliche Ziele für den Planbereich 9

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 10

3.3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7 a BauGB) 10

3.3.2 Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB) 10

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB) 11

3.3.4 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB) 12

3.3.5 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB) 12

3.3.6 Schutzgut Mensch (§1 (6) Nr. 7 c BauGB) 13

3.3.6.1 Lärm und Erschütterungen durch Gewerbebetriebe 14

3.3.6.2 Verkehrslärm und –erschütterungen 16

3.3.6.3 Lufthygiene und Klima 16

3.3.6.4 Elektromagnetische Felder 16

3.3.6.5 Altlasten 16

3.3.6.6 Überschwemmungsgefahren 17

3.3.6.7 Erholung 17
3.3.6.8 Unmittelbare Einflüsse durch die Planung 17
3.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 d BauGB) 17
3.3.8 Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung 17
3.4 Kompensation 18
3.4.1 Konzeption für Erhaltung und Entwicklung des Naturpotenzials 18
3.4.2 Sicherung der Kompensation 18
3.5 Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“ 19
3.6 Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung 19
3.7 Methodik der Ermittlung 19
3.8 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen 20
3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung 21

1. ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG

Das betrachtete Planungsvorhaben liegt im Bundesland Nordrhein-Westfalen (Bezirksregierung Düsseldorf) in der Hansestadt Wesel. Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist der Vorhabensbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Werner-von-Siemens-Straße/West“ zwischen den Ortsteilen Feldmark und Obrighoven.

Anlass der entsprechenden planerischen Überlegungen ist die Anpassung der bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 209 an die Entwicklungsvorstellungen und Nutzungserfordernisse der Stahlcom GmbH bzw. eine mögliche bauliche Weiterentwicklung des Plangebietes. Da zwischenzeitlich von einem Abriss der hallenartigen Bestandsgebäude (ehemals Firma Flender) Abstand genommen wurde, ist die überlagernde Festsetzung einer inneren Erschließung hinfällig geworden.

Im Rahmen der Planung ist weiterhin eine Verkleinerung des gegenwärtigen Geltungsbereiches unter Aussparung der südwestlichen Randbereiche an der Brüner Landstraße vorgesehen. Darüber hinaus sind neben dem Wegfall der im bisherigen Bebauungsplan festgesetzten inneren Erschließung, ein Bereich mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, die Anpassung der Baugrenzen und eine Neuorientierung der Nutzungsbereiche unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schallimmissionen geplant. Hierbei wird eine möglichst umfassende Nutzung der Flächen im Plangebiet anvisiert.

Als Zielvorstellung wird neben der Ansiedlung kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe eine Bebauung mit Büroeinheiten genannt.

Mit dem Wegfall der inneren Erschließung und der Ausweitung der Baugrenzen werden die bisher mit der Festsetzung „Straßenbegleitgrün“ belegten Flächen sowie geplante Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße und im Randbereich des Plangebietes zur Werner-von-Siemens-Straße und zur Brüner Landstraße überplant.

Parallel zum Umweltbericht werden durch das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung (ILS, Essen) zum geplanten Vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 eine “Artenschutzfachliche Prüfung” (ILS, 2010) und ein Landschaftspflegerischer Begeleitplan (ILS, 2010) erstellt. Die Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und der Artenschutzprüfung fließen in den Umweltbericht ein.

Der Umweltbericht nimmt einen Vergleich zwischen dem aktuell rechtskräftigen B-Plan und der geplanten Änderung vor.

2. STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet wird durch derzeit nur zum Teil genutzte Gewerbegebäude und Lagerhallen sowie Verkehrs- und Lagerflächen geprägt.

Zur Zeit haben sich metallverarbeitende (Stahlcom) und dienstleistende Betriebe angesiedelt.

In untergeordnetem Umfang sind kleinere Brach- und Freiflächen vorhanden, die vorwiegend von Ruderalvegetation eingenommen werden. Daneben sind als gliedernde Vegetationselemente verstreut Einzelbäume, Baumgruppen und baumheckenartige Gehölzkulissen unterschiedlichen Alters in den Randbereichen vorhanden, die allerdings schon durch den aktuell gültigen B-Plan überplant sind.

Der städtische Raum im Umfeld des Plangebietes ist durch großflächige Gewerbeflächen, Verkehrsanlagen (Eisenbahnanlagen, Brüner Landstraße, Werner-von-Siemens-Strasse) gekennzeichnet. Südlich der Brüner Landstraße schließen durchgrünte Wohngebiete an.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stahlcom GmbH.

2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen und sonstige Rechte

Die bestehende Planung ergibt sich aus dem derzeit gültigen Bebauungsplans Nr. 209 „Werner-von-Siemens-Straße/West“. Der Bebauungsplan entwickelte sich aus der Darstellung des FNP, so dass Änderungen des FNP nicht erforderlich waren.

In der bestehenden rechtskräftigen Planung sind für den Änderungsbereich folgende Festsetzungen erhoben:

- GE 1 und GE 2 (Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl 0,8)
- GE e (Gewerbegebiet eingeschränkt mit einer Grundflächenzahl 0,8)
- Oberkante baulicher Anlagen (OK 12,00 m)
- Darstellung der Baugrenze zu den o.g. Gebieten
- Straßenverkehrsflächen und Straßenbegleitgrün z.T. mit Bäumen
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Erhalt von Bäume

Nachrichtlich wird der Lärmpegelbereich IV parallel zur Brüner Landstraße dargestellt.

Darüber hinaus sind keine örtlichen und übergeordneten Planungen bzw. sonstige Rechte für den Planbereich bekannt.

2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Der Vorhabensbezogene Bebauungsplan leitet sich aus der gewünschten Anpassung der bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 209 und den Entwicklungsvorstellungen und Nutzungserfordernissen der Stahlcom GmbH bzw. eine mögliche bauliche Weiterentwicklung des Plangebietes ab, die bei Einbehaltung des bisher rechtskräftigen B-Planes nicht möglich ist (vgl. Kap. 1).

Die im bisherigen Bebauungsplan festgesetzten Erschließungen, Baugrenzen und Nutzungsbereiche zeigen strukturelle Defizite auf und widersprechen einer möglichen baulichen Weiterentwicklung des Plangebiets. Zwischenzeitlich wurde ferner von einem Abriss hallenartiger Bestandsgebäude Abstand genommen.

Weitere vorhandene bereits aufgetretene Probleme sind nicht bekannt.

3. UMWELTBERICHT

3.1 Plankonzept

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,39 ha und betrifft ausschließlich Bereiche, die im rechtskräftigen Bebauungsplan 209 bereits städtebaulich geregelt sind. Die vorhabensbezogene Planung sieht eine Aussparung des südwestlichen Randbereiches (Mischgebiet) vor (Verkleinerung).

Im Geltungsbereich des Vorhabensbezogenen B-Planes Nr. 13 sollen (weiterhin) folgende Festsetzungen dargestellt werden:

- GE 1 und GE 2 (Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl 0,8; voneinander abgegrenzt aufgrund eines Abstandserlasses)
- TH 12 (Traufhöhe baulicher Anlagen mit 12 m)

Im Gegensatz zum bisher rechtskräftigen B-Plan 209 ist:

- Eine durchgängige Baugrenze (eine zusammenhängende überbaubare Grundstücksfläche) ist für das gesamte B-Plangebiet mit einem Abstand von 3 m bis 8 m zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches geplant.

- Festsetzung eines ca. 8 m breiten Bereiches mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Norden des B-Plans.

Als Zielvorstellung wird neben der Ansiedlung kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe eine Bebauung mit Büroeinheiten genannt. Die Aufstellung des B-Planes erfolgt auch, um eine von den sich ansiedelnden Betrieben ausgehende gelenkte Eigendynamik zu ermöglichen.

Die Haupterschließung des Standortes soll über den Norden des B-Planes erfolgen. Mit Anschluss an die Werner-von-Siemens-Straße wurde im Norden ein Bereich mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten vorgesehen. Darüber hinaus soll keine bauleitplanerische Festlegung der Verkehrswege im geänderten B-Plan Nr. 209 erfolgen. Die Flächen sind über vorhandene Straßen / Wege angebunden und sollen sich je nach Bedarf der gewerblichen Nutzung geordnet weiterentwickeln.

Sämtliche technischen Infrastruktureinrichtungen sind bereits im Plangebiet bzw. an den daran angrenzenden Straßen verlegt. Die Versorgung mit Strom/Gas/Wasser ist sichergestellt.

Das Schmutzwasser gelangt wie bisher in das städtische Schmutzwasserkanalnetz. Die Abwässer werden der zentralen Kläranlage zugeführt und gereinigt.

Bei Bedarf muss innerhalb des Plangebietes eine entsprechende Anpassung des Netzes erfolgen.

Für die Behandlung des anfallenden Niederschlagwassers ergeben sich zur bisherigen Vorgehensweise keine Änderungen.

Anrechenbare Kompensationsmaßnahmen sind im Bereich des Bebauungsplanes innerhalb der nicht überbaubaren Flächen (Rand- und Restflächen) möglich. Es ist davon auszugehen, dass sich durch den Vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 13 keine erhebliche Änderung zum bisherigen Eingriffsumfang darstellen wird und ggf. verbleibender erforderlicher Kompensationsumfang vor Ort erbracht werden kann.

Für den Bebauungsplan ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Die Größe des Bebauungsplanbereiches beträgt davon:	**ca. 4,39 ha**
Gewerbegebiet (GE 0,8)	**ca. 4,00 ha**
Einfahrten / Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (MSPE) / Grünflächen	**ca. 0,39 ha**

Das Plankonzept ist zeichnerisch im Maßstab 1:1000 dargestellt.

3.1.1 Umsetzung der Planziele

Der Vorhabensbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Werner-von-Siemens-Strasse/West“ in Wesel wird von der Stahlcom GmbH geplant. Für den zu erarbeitenden Bebauungsplan sind gemäß § 2 abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) Umweltprüfungen vorzunehmen.

3.1.2 Alternativen und Varianten

Es handelt es beim Vorhaben um eine vorhabensbezogene Planung. Im Laufe des Verfahrens sind keine Alternativen oder Varianten vorgetragen worden, die grundsätzlich realisierungsfähig gewesen wären.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt abgeschätzt und für die einzelnen Schutzgüter dargestellt (s. Kapitel 3.2). Des Weiteren werden potentielle Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Grundsätze der Kompensationserfordernisse benannt.

3.1.4 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung wurde auf die Festlegung von Erschließungsachsen und die Abgrenzung hieran ausgerichteter Baufelder verzichtet. Dies ergibt sich einerseits aus dem Erhalt der vorhandenen noch genutzten Bebauung und andererseits aus der derzeit noch nicht letztlich genau zu definierenden Ausgestaltung und dem Umfang der notwendigen Bebauung.

Demzufolge finden weitergehende Überlegungen zur Energieoptimierung durch die Gebäudestellung und Ausrichtung der Dachflächen zur Sonneneinstrahlung zum jetzigen Zeitpunkt keine Berücksichtigung werden aber den sich ansiedelnden Unternehmen nahegelegt.

Ansonsten wird die Energieversorgung durch die auf dem Markt tätigen Unternehmen gewährleistet.

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

3.2.1 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans.

3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete (NATURA 2000)

Die nächstgelegenen NATURA 2000 Gebiete liegen im Bereich des Auensees und weisen eine Entfernung von mehr als 2 km zum Plangebiet auf.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- bzw. Vogelschutzgebieten sind nicht gegeben.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG; Fassung vom 01.03.2010) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten die in § 7 definierten wild lebenden Tiere besonders geschützter und streng geschützter Arten

- nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1)
- erheblich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu stören, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- ihre Lebensstätten zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Dabei reicht es aus, wenn die konkret betroffene Lebensraumfunktion für die Art verloren geht. Das bedeutet auch, dass die Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion erst ab einer bestimmten Intensität/Schwelle als Zerstörung angesehen werden. Insofern könnte statt von Zerstörung auch von erheblicher Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion gesprochen werden.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Vorgesehene erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden artbezogen zugeordnet. Sofern erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Diese müssen artspezifisch geeignet und spätestens zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

<u>Ausnahmen und Befreiungen</u>
Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

Planungsrelevante Arten

Nach § 44 BNatSchG sind weitergehende Anforderungen bezüglich Eingriffsvorhaben zu stellen. So ist für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Projektwirkungen auf die betreffenden Populationen durchzuführen (Artenschutzprüfung).

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten" genannt. Sie wurden aus der Gruppe der besonders und streng geschützten Arten ausgewählt.

Bei den sonstigen europäischen Vogelarten ("Allerweltsarten") wird davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

„In begründeten Fällen kann bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens auch die Untersuchung nicht planungsrelevanter Arten bestimmt werden, z. B. wenn es sich um ein bedeutendes Vorkommen einer in NRW gefährdeten Art handelt“ (STRASSEN.NRW 2008, LÖBF/LAfAO 1999, zit. ebd.).

Sonstige geschützte Arten

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (VV-Artenschutz, MUNLV 2010).

Verhältnis Umweltschadensgesetz – Bundesnaturschutzgesetz

Ziel des USchadG und des § 19 BNatSchG ist es, Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Geschützte Arten gem. Anhang II- und IV FFH-RL, VS-RL-Arten) außerhalb ihrer Schutzgebiete zu schützen und einen Schaden an der Biodiversität zu vermeiden bzw. zu vermindern (s. a. ZUEHLSDORF, LNV-BW). Des Weiteren dienen diese Regelungen dem Schutz natürlicher Lebensräume.

Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind (VV-Artenschutz, MUNLV 2010).

Arten i. S. d. G. sind

- Arten gem. Art. 4 (2) (regelmäßig vorkommende Zugvogelarten) und Anhang I-Arten gem. VS-RL.
- Arten gem. Anhang II und IV gem. FFH-RL.

Natürliche Lebensräume sind

- Lebensräume der Art. 4 (2) und Anhang I Arten der VS-RL sowie Lebensräume der Arten gem. Anhang II der FFH-RL
- Lebensräume gem. Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL.

In der Artenschutzprüfung sind planungsrelevante Arten (Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten) bereits zu betrachten.

Nach Anhang II-FFH-RL geschützte Arten werden im Zusammenhang mit einem Natura 2000-Gebiet in der FFH - Verträglichkeitsprüfung abgehandelt (KARTSCH et al. 2008). Liegt kein solches Gebiet vor, so sind nachteilige Auswirkungen auf diese Arten im Zusammenhang mit ihren Lebensräumen und ihrem Erhaltungszustand zu prüfen. Arten, die ausschließlich nach Anhang II-FFH-RL geschützt sind, werden daher über die Eingriffsregelung betrachtet.

Nach Angaben der Artenschutzfachlichen Prüfung zum Vorhaben (ILS 2010) sind in Hinblick auf die Biotopstruktur und Habitatausstattung für das Plangebiet keine streng geschützten Arten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

3.2.4 Zusammenfassung: wesentliche Ziele für den Planbereich

Für das Plangebiet sind keine speziellen Umweltschutzziele von übergeordneten Fachplänen (z.B. Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, etc.) vorhanden.

Es existiert in Form des rechtskräftigen B-Planes Nr. 209 lediglich die Vorgabe zur Anlage von Straßenbegleitgrün mit Bäumen sowie zum Erhalt einer Baumgruppe und eines Einzelbaumes im südlichen B-Planbereich. Diese Maßnahmen sind in der geplanten Änderung nicht mehr wie ursprünglich geplant durchführbar.

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Bestand:

Vegetationsbestände sind im Bereich des betrachteten Planungsvorhabens auf randliche Restflächen und die Brache eines ehemaligen Tankstellengeländes an der Brüner Landstraße begrenzt. Hierbei handelt es sich um grasreiche Ruderalvegetation sowie Bäume und Baumgruppen (Sand-Birke: *Betula pendula* / Pappel-Hybride: *Populus x canadensis* / Stiel-Eiche: *Quercus robur* / Spitz-Ahorn: *Acer platanoides*) geringem bis mittlerem Alters.

Die vorhandene Ruderalvegetation ist durch charakteristische Pflanzengesellschaften innerstädtischer Gewerbe- und Industriestandorte gekennzeichnet, die im städtischen Raum ubiquitär vorkommen.

Die noch im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände sind fast ausschließlich durch den rechtskräftigen B-Plan 209 überplant. Dieser sieht zum Ausgleich des Eingriffs, die noch nicht realisierte Anlage von Bäumen auf Straßenbegleitgrün entlang der Werner-von-Siemens-Strasse und der Brüner Landstraße sowie entlang der geplanten Ringerschließung vor.

Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor (ILS 2010) und sind in Hinblick auf die Biotopstruktur und Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut auszugehen.

Planung:

Im Vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 13 ist zum landschaftsrechtlichen Ausgleich weiterhin die Anlage von Straßenbegleitgrün entlang der Werner-von-Siemens-Strasse und der Brüner Landstraße vorgesehen. Auf den entsprechenden Flächen sollen bodenständige Gehölze truppartig und locker gepflanzt werden. In einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der parallel zum vorliegenden Umweltbericht ausgearbeitet wird, ist die entsprechende Pflanzmaßnahme dargelegt. Darüber hinaus sollen Begrünungsmaßnahmen im Bereich der Gewerbeflächen realisiert werden, die neben Sträuchern und fünf Einzelbäumen u.a. die Anlage von einem großkronigen Baum für je 6 ebenerdige Stellplätze vorsieht.

Der Verlust, der noch nicht umgesetzten aber im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten 53 Einzelbäume kann dadurch vermindert werden.

3.3.2 Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Bestand:

Das Plangebiet wird durch derzeit nur zum Teil genutzte Gewerbegebäude und Lagerhallen sowie Verkehrs- und Lagerflächen geprägt. In untergeordnetem Umfang sind daneben kleinere Brach- und Freiflächen vorhanden die vorwiegend von Ruderalvegetation eingenommen werden. Daneben sind als gliedernde Vegetationselemente verstreut Einzelbäume, Baumgruppen und baumheckenartige Gehölzkulissen unterschiedlichen Alters vorhanden.

Der städtische Raum im Umfeld des Plangebietes ist durch großflächige Gewerbeflächen, Eisenbahnanlagen und die angrenzende Brüner Landstraße gekennzeichnet. Südlich der Brüner Landstraße schließen durchgrünte Wohngebiete an.

Der rechtskräftige B-Plan schreibt im Plangebiet die Begrenzung der Oberkante baulicher Anlagen auf 12 m fest und sieht zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes Gestaltungsmaßnahmen wie die Anlage von Straßenbäumen und Straßenbegleitgrün vor. Insgesamt sind im betrachteten Plangebiet 53 Bäume festgesetzt. Zudem sollen je 8 angefangene Stellplätze ein Baum auf einer mindestens 9 m² großen Vegetationsfläche gepflanzt werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Landschaftspflegerische Begleitplan aus dem Jahr 2001 Fassadenbegrünungen sowie Dachbegrünungen mit mind. 10 cm starker Vegetationsschicht auf allen Garagen.

Planung:

Die Überplanung bisher vorgesehener Baumbestände ist mit dem Wegfall von Grünkulissen mit relevanter gestalterischer Wirkung für die angrenzenden Straßenräume der Brüner Landstraße und der Werner-von-Siemens-Straße verbunden.

Zur Eingrünung und Einfügung der geplanten bzw. bereits bestehenden Anlagen in das Landschaftsbild ist wie bisher die Baumpflanzung bei der Realisierung von Stellplätzen vorgesehen. Zudem sollen unter Ausnahme der nördlichen Abstandsfläche, ausserhalb der Baugrenze Randbereiche des Bebauungsplanes mit Sträuchern locker eingegrünt werden und innerhalb des Gewerbegebietes ein Bereich mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden. Die Traufhöhe baulicher Anlagen soll auf 12 m Höhe begrenzt werden.

Fassaden- und Dachbegrünungen werden wie bisher unverändert empfohlen.

Der Verlust von festgesetztem Straßenbegleitgrün mit Baumbeständen kann durch die geplante neue Anlage von Gehölzstrukturen ausgeglichen werden.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Bestand:

Für den Bereich des Plangebietes ist im Rahmen von örtlichen Untersuchungen eine vollständige bzw. weitestgehende anthropogene Überformung der natürlicherweise vorkommenden Böden belegt. Neben einem hohen Versiegelungsgrad durch asphaltierte Verkehrsflächen und teils mit Betonplatten befestigten Lagerflächen sind die Bodenverhältnisse durch großflächige Auffüllmaterialien mit durchschnittlichen Mächtigkeiten von ca. 1m gekennzeichnet. Die verwendeten Verfüllmassen bestehen teilweise aus Bodenaushub, teils aus anthropogenen Fremdstoffen wie Ziegelbruch, Schlacken, Beton und Glasasche.

Unterhalb der Geländeauffüllungen steht der gewachsene Boden in Form von Feinsanden mit wechselndem Schluffgehalt an. Darunter folgt großflächig eine tonige Schluffschicht mit einer mittleren Mächtigkeit von ca. 0,3 m. Aufgrund ihres bindigen Charakters wirkt sie als wasserstauender Horizont. Darunter folgen die kiesigen Sande der Niederterrasse, die den großräumigen Grundwasserleiter darstellen.

Planung:

Aus dem Vorhabensbezogenen B-Plan resultiert für das Schutzgut Boden keine relevante Änderung im Vergleich zum bisher rechtskräftigen B-Plan.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden auszugehen. Für den sachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden wird zur Vermeidung und Verminderung wie bisher auf die Einhaltung der entsprechenden Normen (DIN 18300, DIN 18915) verwiesen.

3.3.4 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Bestand:

Die Stadt Wesel ist im Plangebiet durch die großflächigen Porengrundwasserleiter der Niederterrasse gekennzeichnet. Aufgrund des weitgehend städtisch geprägten Charakters mit hohen Versieglungsanteilen kommt dem Umfeld des Plangebietes eine nur geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu.

Lokale Stauwasserhorizonte liegen oberhalb der bindigen Schluffschicht in einer Tiefen von ca. 1 m. Der Grundwasserflurabstand liegt bei ca. 6 m.

Aufgrund örtlicher Bodenbelastungen können sich stellenweise Vorbelastungen des Grundwassers ergeben. Wasserschutzgebiete sind im weiteren Umfeld des Planungsvorhabens nicht ausgewiesen.

Dem Plangebiet kommt in Hinsicht auf den Naturfaktor Wasser eine geringe Bedeutung zu.

Planung:

Die Planung sieht bzgl. des o.g. Schutzgutes keine relevanten Änderungen zum bisher rechtskräftigen B-Plan vor.

Die Erheblichkeit des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wasser ist als gering zu bewerten.

3.3.5 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Bestand:

Kleinklimatisch ist das zu großen Teilen versiegelte Plangebiet durch eine erhöhte Aufheizung gekennzeichnet. Einzelne Gehölze sind als klimatisch wirksame Elemente mit Filter- und Immissionsschutzfunktion insbesondere in Hinblick auf die allgemeine lufthygienische Belastungssituation des städtischen Raums bedeutsam.

Der Bereich des B-Planes ist weitgehend ohne klimatische Bedeutung bzw. als Teil des großflächig durch gewerblich-industrielle Nutzungen geprägten städtischen Verdichtungsraums zwischen den Ortteilen Feldmark und Obrighoven durch eine gewisse Belastungssituation charakterisiert (Aufheizungseffekte, Emissionen, Windfeldveränderungen).

Aus ihrer klimatisch / lufthygienischen Funktion ergibt sich für ältere Gehölzbereiche eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, diese sind jedoch bereits durch den rechtskräftigen B-Plan überplant. Das überwiegende Plangebiet ist von geringer klimatischer Bedeutung.

Planung:

Insgesamt ist der planerische Wegfall rechtlich bereits gesicherter Baumbestände als kleinklimatisch und lufthygienisch relevante Strukturen mit Bedeutung im städtischen Verdichtungsraum mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten.

Im Zuge der Änderung werden Gehölzstrukturen initiiert, die klimatische Funktionen übernehmen.

3.3.6 Schutzgut Mensch (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Eine direkte Wirkung geht hierbei z.B. durch Lärm und Erschütterungen aus. Indirekte Wirkungen sind beispielsweise über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft möglich. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

Wohnumfeld Bestand:
Das Plangebiet hat für das Wohnen bzw. das Wohnumfeld eine untergeordnete Rolle und wird zur Zeit hauptsächlich gewerblich / industriell genutzt. Vorhandene Wohngebäude sind an der Kreuzung Werner-von-Siemens-Strasse / Brüner Landstraße (Haus Nr. 1, 1a, und 1b) und oberhalb (Haus Nr. 7) vorhanden und stehen im Kontext zur gewerblichen Nutzung.

Nächstgelegene Wohnbebauungen liegen durch die Brüner Straße getrennt, südlich des Plangebietes und dienen unmittelbar der Wohn- und Wohnumfeldfunktion, so dass diesen eine hohe Bedeutung zukommt.

Wohnumfeld Planung:
Für das Wohnen bzw. das Wohnumfeld wird es durch den Vorhabensbezogenen B-Plan keine relevanten Änderungen geben. Der geplante Erhalt von bereits vorhandenen Gewerbegebäuden erhält den derzeitigen Zustand (Status Quo).

- Vermeidungs- / Verminderungs-/ Ausgleichsmaßnahmen

Durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Eingrünung, Verwendung lärmarmer Maschinen, Erhalt und Neuanlage von Randkulissen kann das Risiko bei den bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen weiter gemindert werden, so dass insgesamt von einem geringen Risiko für das Schutzgut Mensch (Wohnen / Erholung) auszugehen ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. kann durch eine Gliederung des Bebauungsplangebietes gemäß Abstandserlass NRW und spezielle Einschränkungen vermieden und gemindert werden. Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen sind nicht von unzumutbaren Beeinträchtigungen bezüglich der Lärm- und Immissionsbelastung auszugehen. Im Baugenehmigungsverfahren ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, dass unzulässige Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Gerüche etc. nicht auftreten.

3.3.6.1 Lärm und Erschütterungen durch Gewerbebetriebe

Neben Beeinträchtigungen über den Luftpfad oder über Einflüsse auf das Landschaftsbild können Gewerbebetriebe insbesondere durch den verursachten Lärm und in Einzelfällen auch auf Grund von Erschütterungen erhebliche Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben.

Bestand:

Dem rechtskräftigen B-Plan 209 gingen schalltechnische Untersuchungen (Peutz Consult GmbH; Dezember 2000) voran. Auf der Grundlage der TA - Lärm wurden die Schallimmissionen, auf die den seinerzeit geplanten Gewerbeflächen umliegenden Nutzungen untersucht. Im Ergebnis wurde die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die umliegenden Nutzungen durch die gutachterlich bestimmten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) im Gewerbegebiet sichergestellt. Dabei sind wohnungsnahe Bereiche geringer und wohnungsferne Bereiche höher kontingentiert. Wohnungsnahe Bereiche sind darüber hinaus planerisch grundsätzlich mit einer eingeschränkten gewerblichen Nutzung belegt.

Des Weiteren wurden die Schallimmissionen der auf das Plangebiet einwirkenden maßgeblichen Geräuschemittenten (z.B. Brüner Landstraße) auf der Grundlage der DIN 18005 zu prüfen. Nach Auswertung der Berechnungsergebnisse, die eine Überschreitung der zur Tages- und Nachtzeit geltenden schalltechnischen Orientierungspegel für Gewerbegebiete (65 dB (a) Tags und 55 dB 50 (A) Nachts) prognostizierten, wurden Lärmschutzmaßnahmen festgelegt.

Die notwendigen präventiven und passiven Schallschutzmaßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 209 enthalten (textliche Festsetzung § 12 Schallschutz).

Die **Präventivmaßnahmen** sehen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an der benachbarten Bebauung eine immissionswirksame flächenbezogene Begrenzung vor, die sich für das Plangebiet wie folgt festsetzt:

Baugebiet	zulässige Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel IFSP (dB (A) / m²)	
	Tags	Nachts
GE 1	62	47
GE 2	55	40

Jede gewerbliche Nutzung ist derart zu betreiben / baulich auszuführen, dass die von ihr ausgehenden Lärmimmissionen an keinem Punkt außerhalb der gewerblich zu nutzenden Flächen (Gewerbegebiete) höhere Belastungspegel erzeugen, als dort bei freier Schallausbreitung in dem Halbraum entstehen würden, wenn von jedem Quadratmeter Grundfläche des Grundstückes, auf dem diese gewerbliche Nutzung ausgeübt wird die o.g. Schallleistungspegel IFSP abgestrahlt würden.

Die festgesetzte **Passivmaßnahme** beschreibt die Festsetzung von Lärmpegelbereichen in Abhängigkeit von der Lage und Orientierung der Fassaden zu den Verkehrstrassen (Grundlage DIN 4109):

Lärmpegelbereich	Lage	Rw,res erforderlich in dB für	
		Büronutzung	Wohnnutzung
III	sämtlich im Plangebiet nicht besonders gekennzeichneten Fassaden	30	35
IV	Im Bereich mit einer Entfernung von 40 m bis 90 m zur Bahnstrecke (nächstes Gleis) und im Bereich mit einer Entfernung von 20 m bis 50 m zur Brüner Landstraße	35	40
V	Im Bereich mit einer Entfernung von unter 40 m zur Bahnstrecke und im Bereich mit einer Entfernung von unter 20 m zur Brüner Landstraße	40	45

Die Festsetzungen gemäß Lärmpegelbereich IV und V gelten für die den Verkehrstrassen zugewandten Fassaden. Eine Ausnahme von den Festsetzungen ist möglich falls im Rahmen der Bauplanung der Nachweis eine Sachverständigen erbracht wir, dass geringere Anforderungen erforderlich sind.

Bei Einhaltung der Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 209 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Gewerbegebiet zu erwarten.

Planung:

Die Planung sieht im Vergleich zum bisher rechtskräftigen B-Plan keine wesentlichen Änderungen vor. Alle gültigen Lärmschutzverordnungen werden weiterhin ausnahmslose eingehalten. Präventive und passive Lärmschutzmaßnahmen werden wie bisher zur Einhaltung gesetzlich festgeschriebener Richtwerte umgesetzt.

Am 25.02.2011 wurde vom Ingenieurbüro Peutz Consult GmbH (s.o.) zur Änderung des B-Plans 209 der Stadt Wesel (B-planentwurf Februar 2011) eine schalltechnische Einschätzung abgegeben. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass im Rahmen der Änderung des B-Planes zwar Anpassungen der schalltechnischen Untersuchungen erforderlich sind, diese aber voraussichtlich nicht grundsätzlich zu anderen Ergebnissen führen werden.

Diese Annahme konnte durch die Schalltechnische Untersuchung vom 11.10.2011 bestätigt werden.

Die Ergebnisse der Verkehrslärmberechnung zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für den Tageszeitraum im Plangebiet eingehalten werden, für den Nachtwert ergibt sich an Immissionsort 26 eine Überschreitung um bis zu 8 dB(A). Hier ergibt sich das Erfordernis der Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes (vgl. Anlage 3 der Untersuchung):

Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes werden für die Gewerbeflächen TF_1 bis TF_3 des Bebauungsplangebietes Emissionskontingente $L_{EK,i}$ gemäß DIN 45691 festgesetzt.

	$L_{EK,i}$ (dB (A) / m²)	
TF Nr.	Tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	Nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
1 (GE 1a)	66	60
2 (GE 1)	62	47
3 (GE 2)	55	40

3.3.6.2 Verkehrslärm und –erschütterungen

Bestand:

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht innerhalb des Gewerbegebiets die Errichtung einer neuen noch nicht realisierten Erschließungstraße in Form einer Ringerschließung und einer Stichstraße vor. Eine kumulative Berücksichtigung (Bahnstrecke, Brüner Landstraße) wurde im Zuge der schalltechnischen Untersuchungen durchgeführt.

Planung:

Für das Plangebiet ergeben sich bzgl. Verkehrslärm und -erschütterung keine erheblichen Änderungen. Im Norden des B-Planes wird ein ca. 8m breiter Bereich mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesen.

3.3.6.3 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima / Luft ist bereits in dem entsprechenden Abschnitt 3.3.5 behandelt worden. Hier werden die Wirkungen auf die menschliche Gesundheit betrachtet.

Wesentliche Vorbelastungen im Umfeld des Bebauungsplangebietes durch Luftschadstoffe oder Gerüche sind nicht bekannt.

3.3.6.4 Elektromagnetische Felder

Bestand:

Bemerkenswerte Elektromagnetische Felder sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Planung:

Immissionen durch Elektromagnetische Felder sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

3.3.6.5 Altlasten

Das Plangebiet ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel aufgeführt.

Im Rahmen einer vorangegangenen Gefährdungsabschätzung mit Bodenuntersuchungen (GEOKOM, 2000) wurden teils punktuelle Belastungen mit Xylolen bzw. Ethylbenzol nachgewiesen, teils Hinweise auf diffuse großflächige Belastungen mit chlorierten Kohlenwasserstoffen im nördlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 209 gefunden. Die verzeichneten Werte liegen nach Angaben der Begründung zum Bebauungsplan unterhalb des Maßnahmenschwellenwertes. Aufgrund der Ergebnisse besteht aus Sicht des Bodenschutzes weder ein Handlungsbedarf noch sind Einschränkungen für die Nutzung der Fläche erforderlich.

Aufgrund der Zerstörung Wesels im 2. Weltkrieg muss im gesamten Stadtgebiet mit Altlasten in Form von Kampfmitteln gerechnet werden. Vor den Bauarbeiten sollte aus Sicherheitsgründen eine Sondierung des Geländes erfolgen.

3.3.6.6 Überschwemmungsgefahren

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Überschwemmungsgebieten.

3.3.6.7 Erholung

Belange der Erholung sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen.

3.3.6.8 Unmittelbare Einflüsse durch die Planung

Städtebauliche Planung nimmt immer Flächen in Anspruch. Unter Umständen haben diese Flächen eine besondere, gegenüber der üblichen Grundstücksnutzung herausragende Bedeutung für die Wohnbevölkerung, für bestimmte soziale Gruppen oder auch für Einzelne.

Solche besonderen Nutzungen (z.B. eine Spielwiese, ein Jugendtreffpunkt oder eine beliebte Freizeiteinrichtung o. ä.) sind im Planbereich nicht vorhanden bzw. bekannt. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die Öffentlichkeit weitgehend unzugänglich.

3.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 d BauGB)

Zu berücksichtigende Kulturgüter kommen im Geltungsbereich nicht vor. Für die Existenz von Bodendenkmälern liegen keine konkreten Hinweise vor.

Als infrastrukturelle Einrichtungen sind innerhalb des Plangebietes z.T. bebaute Gewerbeflächen, die Verkehrsinfrastruktur sowie die üblicherweise im Verkehrsraum unterirdisch verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telefon, etc.) vorhanden. Ergänzend wird im Norden des B-Planes ein ca. 8 m breiter Bereich mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesen.

3.3.8 Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogene Raumanalyse Informationen über die funktionalen (Wechsel-)Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhaltet. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen bzw. die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und auch dort dargestellt.

Bei Landschaftsteilen mit ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefügen ("Wechselwirkungskomplexe") wird empfohlen, soweit entscheidungsrelevant betroffen, die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen bzw. die sich ergebende Veränderungen ergänzend zur schutzgutbezogenen Darstellung zusammenfassend zu beschreiben.

Derartige Wechselwirkungskomplexe werden durch den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 nicht relevant betroffen.

Spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind bei dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter sind aufgrund der Vorbelastungen und der bereits bestehenden Überplanung (rechtskräftiger B-Plan Nr. 209) im Gesamten als nicht erheblich zu beurteilen und können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimiert werden.

3.4 Kompensation

3.4.1 Konzeption für Erhaltung und Entwicklung des Naturpotenzials

Eine Eingriffsbewertung für den rechtskräftigen B-Plan Nr. 209 wurde im Jahr 2001 in dem dazugehörigen LBP (Anlage 2) erhoben. Dieser sieht neben Maßnahmen im B-Plangebiet auch Kompensationsmaßnahmen durch das Ökokonto der Stadt Wesel vor.

Für die geplante Änderung und zur Überprüfung der Verpflichtungen, die sich durch die Eingriffsregelung ergeben, wurde im August 2011 ein neuer LBP aufgestellt. Dieser ermittelt auf der bisherigen Grundlage in der Eingriffsberechnung einen Kompensationsüberschuss von ca. 216 ökologischen Wertpunkten.

Durch die Fällung von Bäumen und die Baumschutzsatzung der Stadt Wesel ergibt sich der Bedarf 45 Einzelbäume zu pflanzen. Diese sollen im Zuge der geplanten Pflanzmaßnahme innerhalb des Gewerbegebiets an Parkflächen umgesetzt werden.

3.4.2 Sicherung der Kompensation

Der Bebauungsplan muss die Realisierung der verschiedenen Kompensationsmaßnahmen spätestens dann sicherstellen, wenn es zu den durch ihn ermöglichten Eingriffen kommt.

Im rechtskräftigen B-Plan war kein vollständiger Ausgleich möglich, weshalb das verbleibende Defizit (7765 Pkt.) über das Ökokonto der Stadt Wesel ausgeglichen wurde. Dieses sieht Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Wesel, Flur 74, Flurstücke 31,33,34 und 36 vor. Die externe Kompensationsfläche für den rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 209 hat einen Gesamtumfang von ca. 3.883 m².

Der Vorhabensbezogene B-Plan ergibt diesbezüglich keine Veränderung. Im Geltungsbereich des Vorhabensbezogene B-Plan ist jedoch ein vollständiger Ausgleich möglich, der sich durch die Änderung des rechtskräftigen B-Planes Nr. 209 ergibt. Überdies werden die für die Baumschutzsatzung der Stadt Wesel erforderlichen 45 Bäume im Rahmen der Stellplatzbegrünung gepflanzt.

Werden alle im LBP (April 2011; ILS) vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen im angegebenen Umfang durchgeführt, ist der landschaftsrechtliche Eingriff durch den Vorhabensbezogenen B-Plan als ausgeglichen zu betrachten.

3.5 Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“

Bei einem Verzicht auf die Planung, der so genannten “Nullvariante” ist für den Raum ein weitgehender Erhalt der jetzigen Situation zu prognostizieren (rechtskräftiger B-Plan Nr. 209). Beim Belassen der jetzigen Situation ist keine wesentlich bessere Verträglichkeit bzw. geringere Beeinträchtigung der Schutzgüter zu prognostizieren.

Im Laufe des Verfahrens sind keine Alternativen oder Varianten vorgetragen worden, die grundsätzlich realisierungsfähig gewesen wären.

3.6 Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Planungen und Vorhaben, die ein NATURA 2000-Gebiet direkt oder indirekt beeinträchtigen können, sind gem. § 34 BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie der EU einer Prüfung der Verträglichkeit der geplanten Maßnahme mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen (Art.6, Abs.3, FFH-Richtlinie).

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- bzw. Vogelschutzgebieten sind im Rahmen des betrachteten Planungsvorhabens nicht zu erwarten. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer FFH - Verträglichkeitsprüfung.

3.7 Methodik der Ermittlung

Mit dem am 24. Juni 2004 in Kraft getretenen Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) ist die Umweltprüfung in das Verfahren der Bauleitplanung integriert worden. Die Umweltprüfung, bzw. der Umweltbericht als deren schriftlichen Dokumentation, dient in der Bauleitplanung dazu, die für eine sachgerechte Abwägung der erforderlichen Umweltdaten umfassend und im Zusammenhang zu ermitteln, aufzubereiten und zu bewerten.

Als Schutzgüter im Sinne der Umweltprüfung sind sämtliche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu verstehen. Diese lassen sich unter den folgenden Oberbegriffen subsummieren.

1. Mensch
2. Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt
3. Boden
4. Wasser
5. Landschaft
6. Klima / Luft
7. Kulturgüter und sonstige Sachgüter
8. Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

Die gebietstypische Ausprägung der einzelnen Schutzgüter (Bestandsaufnahme und Bewertung) wird mit den jeweiligen vorhabensspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert. Die daraus entstehenden Umweltkonflikte werden ausgewertet und bewertet (Auswirkungsprognose). Die Bewertung erfolgt verbal argumentativ.

Diese wird der Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) gegenübergestellt. Zusätzlich sind unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs des Plans Planungsalternativen zu prüfen (Alternativenbetrachtung). Daraufhin sind ergänzend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln, mit welchen die zu erwartenden Probleme bezüglich ihrer Erheblichkeit zu entschärfen sind.

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Angaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhabensbedingten Bebauungsplan Nr. 13 herangezogen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Die vorhandenen Unterlagen sind ausreichend für eine sachgemäße Beurteilung der Umwelt und der Planung.

3.8 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Ein neues Element in der Bauleitplanung ist die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, durch die Gemeinden (§ 4c BauGB). Welche Umweltwirkungen überwacht werden sollen, liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde. Monitoringmaßnahmen sind insbesondere für die als erheblich erkannten Umweltauswirkungen zu formulieren.

Die Fachbehörden sind im Rahmen der Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet die Gemeinde auf mögliche unerwartete Umweltauswirkungen hinzuweisen von denen diese aufgrund ihrer spezifischen Überwachungssysteme Kenntnis erlangen.

Nach geltendem Recht besteht eine Vielzahl gesetzlicher Verpflichtungen zur Umweltüberwachung. Die als erheblich eingeschätzten Umweltauswirkungen sind insbesondere hinsichtlich der Zielaussagen der im Folgenden beispielhaft aufgeführten Fachgesetze zu überprüfen:

Das BimSchG enthält Verpflichtungen zur Lärmüberwachung, die künftig durch die nationale Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie noch erweitert werden.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) ist die Luftqualität durch fortlaufende Prüfungen und Berichtspflichten zu überwachen.

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist vorgesehen, dass Anforderungen an die Überwachung des Zustandes der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers durch Landesrecht überwacht wird.

Eine Überwachung kann grundsätzlich erst einsetzen, wenn die Festsetzungen des Planes zumindest teilweise realisiert sind, da ohne Realisierung auch keine Umweltauswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden können.

Daher wird sich die Stadt etwa nach Ablauf von fünf Jahren ein erstes Bild von der Umweltsituation im Plangebiet machen und dazu die für die Überwachung der verschiedenen Umweltschutzgüter zuständigen Behörden beteiligen. Diese Überprüfung soll soweit für sinnvoll erachtet in einem etwa fünfjährigen Rhythmus wiederholt und das Ergebnis dokumentiert werden.

Zusätzlich sind der Entwicklungszustand und nötige Pflegemaßnahmen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen in einem mit den zuständigen Behörden abzustimmenden Monitoring zu überprüfen.

3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Wesel (Rat) plant mit Beschluss vom 14.12.2010, die Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Werner-von-Siemens-Straße“, mit dem der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 209 „Werner-von-Siemens-Straße“ geändert werden soll.

Der vorhabensbezogene Bebauungsplans Nr. 13 „Werner-von-Siemens-Straße“, soll damit an die Entwicklungsvorstellungen und Nutzungserfordernisse der Stahlcom GmbH bzw. einer möglichen bauliche Weiterentwicklung des Plangebietes angepasst werden.

Da von einem Abriss der hallenartigen Bestandsgebäude Abstand genommen wurde, ist die überlagernde Festsetzung einer inneren Erschließung hinfällig geworden. Im Rahmen der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans ist eine Verkleinerung des gegenwärtigen Geltungsbereiches unter Aussparung des südwestlichen Randbereiches an der Brüner Landstraße vorgesehen. Darüber hinaus sind der Wegfall der im bisherigen Bebauungsplan festgesetzten inneren Erschließung, ein Bereich mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, die Anpassung der Baugrenzen und eine Neuorientierung der Nutzungsbereiche unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schallimmissionen geplant. Hierbei wird eine möglichst umfassende Nutzung der Flächen im Plangebiet anvisiert.

Als Zielvorstellung wird neben der Ansiedlung kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe eine Bebauung mit Büroeinheiten genannt.

Der städtische Raum im Umfeld des Plangebietes ist durch großflächige Gewerbeflächen und Verkehrsanlagen (Eisenbahnanlagen, Brüner Landstraße, Werner-von-Siemens-Strasse) gekennzeichnet und entsprechend vorbelastet. Südlich der Brüner Landstraße schließen durchgrünte Wohngebiete an.

Die Gesamtfläche des Plangebiets liegt bei ca. 4,39 ha. Vorgesehen ist die Entwicklung von einem Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 auf einer Gesamtfläche von ca. 4 ha. Für das gesamte B-Plangebiet ist eine durchgängige Baugrenze mit einem Abstand von 3 bis 8 m zur Grenze des Geltungsbereiches geplant. Die übrigen Flächen von ca. 0,39 ha stellen Einfahrten, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und Grünflächen dar.

Die Haupterschließung des Plangebietes soll über den Norden erfolgen. Im Norden wird ein Bereich mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten vorgesehen.

Aufgrund des Abstanderlasses wird der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in GE1 und GE2 Gebiete aufgeteilt. Die Traufhöhe der baulichen Anlagen wird auf 12m über Gelände festgesetzt.

In den randlichen Bereichen des B-Plangebietes sowie auf einer ca. 620 m² großen Fläche innerhalb des Gewerbegebietes sollen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen werden.

Sämtliche technische Infrastruktureinrichtungen sind bereits im Plangebiet bzw. an den daran angrenzenden Straßen vorhanden. Die Versorgung mit Strom / Gas / Wasser ist sichergestellt. Anfallende Schmutzwässer sollen wie bisher dem städtischen Schmutzwasserkanalnetz zugeführt werden. Die Niederschlagswasserbehandlung erfolgt vorzugsweise wie bisher über die öffentliche Kanalisation, da eine Versickerung aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse nur schwer zu realisieren ist.

Nach Angaben der Artenschutzfachlichen Prüfung zum Vorhaben (ILS 2010) sind für das Plangebiet keine streng geschützte Arten zu erwarten. Artenschutzrechtlche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Der Vegetationsbestand ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 209 unter Ausnahme einer Baumgruppe und eines Einzelbaums bereits überplant. Vegetationsbestände sind auf randliche Restflächen und die Brache eines ehemaligen Tankstellengeländes an der Brüner Landstraße begrenzt. Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut auszugehen. Der Verlust von Vegetationstrukturen kann durch die festegesetzten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Bau- und anlagebedingt werden vorbelastete Flächen mit unterdurchschnittlicher Bedeutung für das Orts- /Landschaftsbild in Anspruch genommen. Die Überplanung bisher vorgesehener Baumbestände ist mit dem Wegfall von Grünkulissen mit relevanter gestalterischer Wirkung für die angrenzenden Straßenräume der Brüner Landstraße und der Werner-von-Siemens-Straße verbunden. Zur Eingrünung und Einfügung der geplanten bzw. bereits bestehenden Anlagen in das Orts-/ Landschaftsbild ist wie bisher die Baumpflanzung (45 Stück) bei der Realisierung von Stellplätzen vorgesehen. Zudem sollen unter Ausnahme der nördlichen Abstandsfläche außerhalb der Baugrenze die Randbereiche des Bebauungsplanes mit Sträuchern locker eingegrünt werden und innerhalb des Gewerbegebietes ein ca. 620 m² großer Bereich mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden.

Der Boden zeichnet sich im Plangebiet durch eine fast vollständige anthropogene Überformung aus. Neben Versiegelungen sind die Bodenverhältnisse durch großflächig aufgebrachte Auffüllmaterialen mit durchschnittlichen Mächtigkeiten von ca. 1 m gekennzeichnet. Aufgrund des weitgehend städtisch geprägten Charakters mit hohem Veriegelungsanteilen kommt dem Umfeld des Plangebietes auch nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu.

Aus dem Vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 13 resultiert für die Schutzgüter Böden und Wasser keine relevante Veränderung. Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für die Schutzgüter Boden und Wasser auszugehen.

Das Plangebiet ist von geringer klimatischer Bedeutung und wird durch das Vorhaben in der klimatischen Funktion nicht wesentlich verändert. Die vorhabensbedingte Inanspruchnahme von Baumbeständen als kleinklimatisch und lufthygienisch relevanten Strukturen mit Bedeutung im städtischen Verdichtungsraum ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den geplanten Gehölzstrukturen insgesamt mit einer geringen Risikointensität für das Schutzgut verbunden.

Für das Wohnen bzw. Wohnumfeld hat das Plangebiet eine untergeordnete Rolle. Die Nutzung ist hautsächlich industriell / gewerblich und wird durch die Planung nicht wesentliche tangiert. Der geplante Erhalt von bereits vorhandenen Gewerbegebäuden erhält den derzeitigen Zustand (Status Quo). Durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann das Risiko bei den bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen weiter gemindert werden, so dass insgesamt von einem geringen Risiko für das Schutzgut Mensch (Wohnen / Erholung) auszugehen ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. können durch eine Gliederung des Bebauungsplangebietes gemäß Abstandserlass NRW und spezielle Einschränkungen vermieden und gemindert werden. Präventive und passive Lärmschutzmaßnahmen werden unverändert zur Einhaltung gesetzlich festgeschriebener Richtwerte umgesetzt. Im Baugenehmigungsverfahren ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, dass unzulässige Beeinträchtigungen z.B. durch Erschütterungen, Gerüche etc. nicht auftreten.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Umweltauswirkungen auf dieser Ebene durch die geplanten Festsetzungen des B-Planes zu ermitteln.

Neben den oben dargestellten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 2 BauGB die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln. Im „Landschaftspflegerischen Begleitplan / Eingriffs- / Ausgleichsbilanz“ zum Vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 13 „Werner-von-Siemens-Straße / West“ sind in der Schlussbilanz folgende Ergebnisse festzustellen:

Für den bilanztechnisch erfassten Eingriffsbereich wird eine Fläche von 43.900 m² zugrunde gelegt, woraus sich eine Wertigkeit im Bestand von insgesamt 11.484 Wertpunkten resultiert. Unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens resultieren auf der Fläche von 43.900 m² nach Realisierung der Planung 11.700 ökologische Wertpunkte. Aus der geplanten Vorhaben ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 216 ökologischen Wertpunkten. Der Eingriff ist somit gemäß BNatschG als ausgeglichen zu betrachten.

Die Eingriffsbewertung orientiert sich an der am 04.01.2001 aufgestellten „Eingriffsbewertung und Landschaftspflegerischen Begleitplan - Bebauungsplan 209 „Werner-von-Siemens-Straße / West“vom Ingenieurbereich 60, Grünflächenbau, Eingriffsregelung, Stadt Wesel.

Der Eingriffsbedarf durch die Baumschutzsatzung aufgrund der Entfernung bestehender Bäume ermittelt gemäß erwirkter Fällgenehmigung vom 12.07.2010 (ASG Wesel) die Neupflanzung von 45 Laubbäumen in der Qualität Hochstamm StU 20-25, 4 xv mDB vor.

Die Bäume sollen im Zuge der Neupflanzung an Parkplätzen oder Grün- / Gartenflächen innerhalb des Gewerbegebietes angepflanzt werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Die vorhandenen Unterlagen sind ausreichend für eine sachgemäße Beurteilung der Umwelt und der Planung.

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG
UND STADTPLANUNG
Dipl. Ing. Thomas A. Winter
Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeney)
Tel. 0201 / 423514 - Fax 0201 / 412603
e-mail info@ILS-WINTER.de - www.ILS-WINTER.de

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Werner-von-Siemens-Straße/West“

Stadt Wesel

– Landschaftspflegerischer Begleitplan / Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung –

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Stahlcom GmbH

26. August 2011

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Werner-von-Siemens-Straße/West“

Stadt Wesel

– Landschaftspflegerischer Begleitplan / Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung –

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:	Stahlcom GmbH Werner-von-Siemens Straße 7 D-46483 Wesel
Auftragnehmer:	Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung Dipl.-Ing. Thomas A. Winter Frankenstraße 332 45133 Essen (Bredeney) Tel: 0201 / 42 35 14 e-mail ILSWINTER@t-online.de www.ILS-WINTER.de
Projektnummer	30 322
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. Sven Berkey

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 4
2. PLANERISCHE VORGABEN 5
3.1 Landesplanung 5
3.2 Regionalplanung 5
3.3 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan 5
3.4 Sonstige Vorgaben 5
3.5 Streng und besonders geschützte Arten gem. § 10 Abs. 10 und 11 BNatschG 5
3.6 Gesetze und Richtlinien auf Europäischer Ebene 6
4 BESTANDSBESCHREIBUNG 6
4.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 6
4.1 Boden 6
4.2 Wasser 6
4.3 Klima / Luft 7
4.4 Landschaftsbild / Ortsbild 7
5 KONFLIKTE 8
6. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN 8
6.1 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz / Kompensation 10
7. EINGRIFFSBILANZIERUNG 11
7.1 Eingriffsbedarf durch die Baumschutzsatzung aufgrund der Entfernung von bestehenden Bäumen. 13
8. QUELLENVERZEICHNIS 14

Karten

KARTE 1: Ausgangszustand / Gegenüberstellung Bestand - Planung

KARTE 2: Planung

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Das betrachtete Planungsvorhaben liegt im Bundesland Nordrhein-Westfalen (Bezirksregierung Düsseldorf) in der Hansestadt Wesel. Gegenstand des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans ist der Vorhabensbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Werner-von-Siemens-Straße/West“ zwischen den Ortsteilen Feldmark und Obrighoven.

Anlass der entsprechenden planerischen Überlegungen ist die Anpassung der bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 209 an die Entwicklungsvorstellungen und Nutzungserfordernisse der Stahlcom GmbH bzw. eine mögliche bauliche Weiterentwicklung des Plangebietes. Da zwischenzeitlich von einem Abriss der hallenartigen Bestandsgebäude (ehemals Firma Flender) Abstand genommen wurde, ist die überlagernde Festsetzung einer inneren Erschließung hinfällig geworden.

Im Rahmen der Planung ist weiterhin eine Verkleinerung des gegenwärtigen Geltungsbereiches unter Aussparung des südwestlichen Randbereiches an der Brüner Landstraße vorgesehen. Darüber hinaus sind neben dem Wegfall der im bisherigen Bebauungsplan festgesetzten inneren Erschließung, ein Bereich mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, die Anpassung der Baugrenzen und eine Neuorientierung der Nutzungsbereiche unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schallimmissionen geplant. Hierbei wird eine möglichst umfassende Nutzung der Flächen im Plangebiet anvisiert.

Als Zielvorstellung wird neben der Ansiedlung kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe eine Bebauung mit Büroeinheiten genannt.

Mit dem Wegfall der inneren Erschließung und der Ausweitung der Baugrenzen werden die bisher mit der Festsetzung „Straßenbegleitgrün“ belegten Flächen sowie geplante Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße und im Randbereich des Plangebietes zur Werner-von-Siemens-Straße und zur Brüner Landstraße überplant.

Gemäß § 6 LGNW handelt es sich hierbei um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der im Rahmen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) betrachtet wird. Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung (ILS, Essen) ist mit der Erstellung eines LBP beauftragt worden.

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung der abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima / Luft) sowie des Landschaftsbildes erfolgt verbal qualitativ auf Basis einer Geländebegehung und vorhandener Informationen und Unterlagen. Aufgrund der weitgehenden Überformung und anthropogenen Ausprägung des Plangebietes erfolgen die entsprechenden landschaftsplanerischen Aussagen in möglichst knapper Form.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt durch Gegenüberstellung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 209 mit den Festsetzungen des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr.13 „Werner-von-Siemens-Straße/West“. Hierzu wird die „Eingriffsbewertung und Landschaftspflegerischer Begleitplan“ zum Bebauungsplan 209 „Werner-von-Siemens-Straße/West“ vom Mai 2001 (Stadt Wesel) herangezogen.

Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden soweit möglich innerhalb des Plangebietes angelegt. Sollte aufgrund der Überplanung eine vollständige Eingriffskompensierung im B-Planbereich nicht möglich sein ist die Kompensation durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zu sichern.

Parallel zum LBP wird durch das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung (ILS, Essen) zum geplanten Vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 eine “Artenschutzfachliche Prüfung” (ILS, 2010) und ein Umweltbericht (ILS, 2011) erstellt. Die Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und der Artenschutzprüfung fließen in den Umweltbericht ein.

2. PLANERISCHE VORGABEN

3.1 Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW; MURL, Stand Mai 1995) werden die landesplanerischen Ziele formuliert. Wesel ist gemäß LEP NRW Teil A (MURL, 1994) als Mittelzentrum in der Ballungsrandzone der europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr dargestellt.

3.2 Regionalplanung

Im Regionalplan Düsseldorf (Stand 1999) ist das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen” (GIB) dargestellt.

3.3 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wesel stellt den Bereich des Bebauungsplans Nr. 209 als gewerbliche Baufläche dar.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

3.4 Sonstige Vorgaben

Biotopkataster
Für das Untersuchungsgebiet sind keine Biotopkatasterflächen verzeichnet.

Wasserschutzgebiete
Im weiteren Umfeld des Planungsvorhabens sind keine Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Bau- und Bodendenkmäler
Im Untersuchungsgebiet sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden bzw. bekannt.

Altlasten
Das Plangebiet ist im Altlastenkataster des Kreises Wesel aufgeführt. Im Rahmen einer vorangegangenen Gefährdungsabschätzung mit Bodenuntersuchungen (GEOKOM, 2000) wurden teils punktuelle Belastungen mit Xylolen bzw. Ethylbenzol nachgewiesen, teils Hinweise auf diffuse großflächige Belastungen mit chlorierten Kohlenwasserstoffen im nördlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 209 gefunden. Die verzeichneten Werte liegen nach Angaben der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 209 unterhalb des Maßnahmenschwellenwertes.

3.5 Streng und besonders geschützte Arten gem. § 10 Abs. 10 und 11 BNatschG

Im Eingriffsbereich sind Vorkommen streng geschützter Arten nicht bekannt. In Hinblick auf die vorhandenen Habitatstrukturen sind entsprechende Vorkommen nicht zu erwarten. Für eventuell vorkommende häufige Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Bereich des Plangebietes essentielle Lebensraumelemente auszuschließen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in den Gehölzen des B-Plangebietes lediglich ubiquitäre und ungefährdete Arten brüten. Bei diesen sonstigen europäischen Vogelarten ("Allerweltsarten") wird davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Durch das geplante Vorhaben wird sich der Status Quo der betrachteten Arten nicht verändern.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verwirklicht, sodass eine weitergehende Prüfung der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

3.6 Gesetze und Richtlinien auf Europäischer Ebene

Europäische Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) nach der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

4 BESTANDSBESCHREIBUNG

4.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der vorhandene Vegetationsbestand ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 209 mit Ausnahme einer Baumgruppe und eines Einzelbaums bereits überplant. Für die planerische Betrachtung wird der Zustand des Plangebietes auf Grundlage der rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 209 zugrunde gelegt.

Vegetationsbestände sind aktuell im Bereich des betrachteten Planungsvorhabens auf randliche Restflächen und die Brache eines ehemaligen Tankstellengeländes an der Brüner Landstraße begrenzt. Hierbei handelt es sich um grasreiche Ruderalvegetation sowie einzelne Bäume und Baumgruppen (z.B. Sand-Birke: *Betula pendula* / Pappel-Hybride: *Populus x canadensis* / Stiel-Eiche: *Quercus robur* / Spitz-Ahorn: *Acer platanoides*) geringen bis mittleren Alters.

Die vorhandene Ruderalvegetation ist durch charakteristische Pflanzengesellschaften innerstädtischer Gewerbe- und Industriestandorte gekennzeichnet die im städtischen Raum vorkommen.

Nach Angaben der Artenschutzfachlichen Prüfung zum Vorhaben (ILS 2010) sind in Hinblick auf die Biotopstruktur und Habitatausstattung für das Plangebiet keine streng geschützten Arten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

4.1 Boden

Für den Bereich des Plangebietes ist im Rahmen von örtlichen Untersuchungen eine vollständige bzw. weitestgehende anthropogene Überformung der natürlicherweise vorkommenden Böden belegt. Neben einem hohen Versiegelungsgrad durch asphaltierte Verkehrsflächen und teils mit Betonplatten befestigten Lagerflächen sind die Bodenverhältnisse durch großflächige Auffüllmaterialien mit durchschnittlichen Mächtigkeiten von ca. 1 m gekennzeichnet. Die verwendeten Verfüllmassen bestehen teilweise aus Bodenaushub, teils aus anthropogenen Fremdstoffen wie Ziegelbruch, Schlacken, Beton und Glasasche.

Unterhalb der Geländeauffüllungen steht der gewachsene Boden in Form von Feinsanden mit wechselndem Schluffgehalt an. Darunter folgt großflächig eine tonige Schluffschicht mit einer mittleren Mächtigkeit von ca. 0,3 m. Aufgrund ihres bindigen Charakters wirkt sie als wasserstauender Horizont. Darunter folgen die kiesigen Sande der Niederterrasse, die den großräumigen Grundwasserleiter darstellen.

Den im Bereich des Planungsvorhabens vorliegenden Böden ist eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt beizumessen.

4.2 Wasser

Die Stadt Wesel ist im Plangebiet durch die großflächigen Porengrundwasserleiter der Niederterrasse gekennzeichnet. Aufgrund des weitgehend städtisch geprägten Charakters mit hohen Versieglungsanteilen kommt dem Umfeld des Plangebietes eine nur geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu.

Lokale Stauwasserhorizonte liegen oberhalb der bindigen Schluffschicht in einer Tiefen von ca. 1m. Der Grundwasserflurabstand liegt bei ca. 6 m.

Aufgrund örtlicher Bodenbelastungen können sich stellenweise Vorbelastungen des Grundwassers ergeben. Wasserschutzgebiete sind im weiteren Umfeld des Planungsvorhabens nicht ausgewiesen.

Dem Plangebiet kommt in Hinsicht auf den Naturfaktor Wasser eine geringe Bedeutung zu.

4.3 Klima / Luft

Kleinklimatisch ist das zu großen Teilen versiegelte Plangebiet durch eine erhöhte Aufheizung gekennzeichnet. Einzelne Gehölze sind als klimatisch wirksame Elemente mit Filter- und Immissionsschutzfunktion insbesondere in Hinblick auf die allgemeine lufthygienische Belastungssituation des städtischen Raums bedeutsam.

Der Bereich des Planungsvorhabens ist weitgehend ohne klimatische Bedeutung bzw. als Teil des großflächig durch gewerblich-industrielle Nutzungen geprägten städtischen Verdichtungsraums zwischen den Ortteilen Feldmark und Obrighoven durch eine gewisse Belastungssituation charakterisiert (Aufheizungseffekte, Emissionen, Windfeldveränderungen).

Aus ihrer klimatisch / lufthygienischen Funktion ergibt sich für ältere Gehölzbereiche eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

4.4 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Plangebiet wird durch derzeit nur zum Teil genutzte Industriegebäude und Lagerhallen sowie Verkehrs- und Lagerflächen geprägt. In untergeordnetem Umfang sind daneben kleinere Brach- und Freiflächen vorhanden die vorwiegend von Ruderalvegetation eingenommen werden. Daneben sind als gliedernde Vegetationselemente nur verstreut Einzelbäume, Baumgruppen und baumheckenartige Gehölzkulissen geringen bis mittleren Alters vorhanden.

Der städtische Raum im Umfeld des Plangebietes ist durch großflächige Gewerbeflächen, Eisenbahnanlagen und die angrenzende Brüner Landstraße gekennzeichnet. Südlich der Brüner Landstraße schließen durchgrünte Wohngebiete an

Dem Plangebiet kommt eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu.

Die in den bisherigen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 209 geplanten gliedernden Baumbeständen bzw. das Plangebiet eingrünenden Gehölzkulissen kommt eine hohe Bedeutung für das Ortsbild zu.

5 KONFLIKTE

Als Konflikte im Sinne der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist die Überplanung von noch nicht realisiertem Straßenbegleitgrün mit Einzelbäumen und randlichen Baumreihen zu beurteilen. Die bisher festgesetzten Vegetationsbestände zur Gliederung und Eingrünung des Gewerbegebietes fallen im Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 weg.

Hierdurch geht die Möglichkeit zur rechtlich bindenden Festsetzung von gestalterisch wirksamen Grünkulissen mit Bedeutung insbesondere für das Ortsbild, das Kleinklima und die Lufthygiene sowie die Biotopfunktion in einem gewissen Rahmen verloren.

Weiterhin werden bisher im Bebauungsplan als zu erhaltende Baumbestände (1 randliche Baumgruppe / 1 Einzelbaum) gekennzeichnete Gehölze mit der Erweiterung der Baugrenzen durch zulässige Bauflächen überplant.

6. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN

Übergeordnetes Ziel der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§§ 1 bis 5) zu sichern bzw. nach Möglichkeit zu verbessern. Es sind Maßnahmen zu benennen, die nach Art, Umfang und zeitlichem Ablauf geeignet sind, sowohl den Ausgleich für Bestandsverluste als auch für die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes herzustellen.

Ein genereller Aspekt der Vermeidung und Verminderung von zu erwartenden Beeinträchtigungen stellt die Einschränkung und Begrenzung des Eingriffsbereiches auf die unmittelbar und unabdingbar mit dem Planungsvorhaben verbundenen Flächen dar. Hierzu gehören soweit möglich der Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Biotope, die weitestgehende Wiederverwendung des Bodens und der Erhalt von Gehölzstrukturen innerhalb und am Rand des Bebauungsplangebietes mit Klima- und Immissionsschutzfunktionen sowie mit Landschaftsbildfunktionen.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 15, Abs. 1 und BauGB sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Der Begriff „Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen“ umfasst auch, dass alle zumutbaren technischen Möglichkeiten (nach dem derzeitigen Stand der Technik) ausgeschöpft werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Im Folgenden werden die projektbezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt, die einen möglichst schonenden Ausbau gewährleisten sollen.

Allgemeine Aspekte der Vermeidung / Verminderung

- Verwendung von lärm- und emissionsarmen Maschinen und Fahrzeugen. Das Betanken der Fahrzeuge hat auf speziell dafür vorgesehenen Flächen (Behälter in Auffangwannen, flüssigkeitsdichte Fläche im Bereich der Dieselbetankung, Ölabscheider etc.) zu erfolgen. Verwendung biologisch abbaubarer Schmier- und Betriebsstoffe.
- Vorhandene bzw. zu erhaltende Vegetationsstrukturen sind gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen und zu sichern. Wertvolle Gehölze sind zusätzlich durch einen Bauszaun zu schützen.
- Die Anlage von Bodenmieten und Baustelleneinrichtungen erfolgt auf vorher festgelegten Flächen. Zudem sind zu wertvollen Vegetationsstrukturen bei Anlage von Bodenmieten ausreichende Schutzabstände einzuhalten.

- Anfallende und unbelastete Bodenmassen, sind möglichst vor Ort wieder zu verwenden. Überschüssige und unbelastete Bodenmassen sind einer sinnvollen Wiederverwendung zuzuführen.
- Bei der Errichtung von Leitungsstrecken der Kanalisation sind die Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen und bei Bedarf entsprechende Sicherungsmaßnahmen einzuhalten, um Verunreinigungen, Drainwirkungen, etc. entgegenzuwirken.
- Gegebenfalls belastete Böden sind ordnungsgemäß zu beseitigen / behandeln.
- Keine Rodung von Gehölzbeständen während der Brutzeit.
- Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Gleichzeitig ist bei Befahren der Arbeitswege erhöhte Sorgfalt geboten, um eine Randflächenbelastung für angrenzende Gehölze- und sonstige Vegetationsbestände auszuschließen.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackungen etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Bei der Rodung anfallendes Astwerk ist zu schreddern, zwischenzulagern und ggf. als Mulchmaterial bei Neupflanzungen zu verwenden.
- Mit sämtlichen Ressourcen (Wasser, Energie, Materialien, usw.) ist sparsam umzugehen.
- Soweit möglich sind Übergangsnutzungen (Arten- und Biotopschutz auf Zeit) auf zurzeit nicht benötigten Flächen zuzulassen.

Spezielle Aspekte der Vermeidung / Verminderung

Tiere und Pflanzen

- Erhalt, Ergänzung und Neuanlage von abschirmenden Gehölzkulissen.
- Rodungsarbeiten sind im Winter und im zeitigen Frühjahr durchzuführen, um die Brutgeschäfte nicht zu stören.
- Durch aktive Lärmschutzmaßnahmen und sonstige emissionsreduzierende Maßnahmen an der Verursacherquelle sind die Beeinträchtigungen des Umfeldes weitestgehend zu vermeiden bzw. vermindern.

Boden/Wasser/Klima

- Beeinträchtigungen des Bodens sind durch fachgerechten Abtrag, Lagerung und evtl. Wiederverwendung des Bodens vermindern. Der Abtrag von Oberboden soweit vorhanden ist entsprechend dem Baufortschritt sukzessive vorzunehmen.
- Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten, nach DIN 18915 zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Bekannte kontaminierte Bereiche sind vor Baubeginn zu begutachten und ggf. zu entsorgen. Hierzu ist eine fachgutachterliche Begleitung mit entsprechender Untersuchung durchzuführen. Bei einer Unbedenklichkeitserklärung kann eine Wiederverwendung des Bodens in Betracht gezogen werden. Als Oberbodenlager sind die dafür vorgesehenen Flächen nach fachgemäßer Vorbereitung zu nutzen.
- Überschüssiger Boden ist einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung andernorts zuzuführen.
- Möglichst Örtliche Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über die belebte Bodenzone.
- Nicht als Betriebswasser genutztes und auf Dachflächen anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist möglichst in einer zentralen Versickerungsanlage über die belebte Bodenzone zu versickern.

- Zur Vermeidung von Staubbelastungen während der Bauzeit sind die Fahrwege und Bodenflächen entsprechend der Witterung zu befeuchten.
- Das Risiko nachhaltiger Verschmutzungen von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch den Einsatz von biologisch abbaubaren Ölen und Schmierstoffen bzw. wo möglich biologischen Kraftstoffen zu vermindern. Darüber hinaus wird eine ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung von Gefahrenstoffen (Betriebsstoffe, Chemikalien etc.) im Bereich der Industriestandorte (Behälter in Auffangwannen, flüssigkeitsdichte Oberflächen im Bereich der Betankung, Ölabscheider, etc.) vorausgesetzt.
- Die bau- und betriebsbedingten Gefahren möglicher Störfälle sind durch einen ordnungsgemäßen Baubetrieb und durch die Einhaltung der Auflagen und Schutzbestimmungen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Landschaftsbild

- Durch den Erhalt, die Ergänzung und Anlage von Gehölzkulissen ist soweit möglich eine Einbindung in die Landschaft bzw. eine Abschirmung der Bebauung zu gewährleisten.
- Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Strauchgehölze zu pflanzen.
- Durch die Erstellung von Gliederungszonen werden Abstände (Abstandsklasse) der Anlagen und Betriebe zu den angrenzenden Wohngebieten festgesetzt. Dies dient auch dem Sichtschutz.

6.1 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz / Kompensation

Für Maßnahmen im Geltungsbereich des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 bietet sich eine lockere Eingrünung im westlichen und südlichen B-Plangebiet mit Sträuchern, Hecken und Einzelbäumen an.

Neben der Neuanlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen M 1) wird die Begrünung im Bereich der Gewerbefläche (Maßnahme M 2) aufgeführt.

Die Flächenangaben zu den einzelnen Maßnahmen wurden EDV-gestützt erhoben, so dass sich hier Rundungsdifferenzen ergeben können.

Die Maßnahmen sind in der Karte 2 dargestellt. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

M 1 Entwicklung von Bereichen mit Gehölzstrukturen und Sichtschutzfunktion (ca. 1.850 m²)

Innerhalb der 3m breiten Baugrenze sowie innerhalb des Gewerbegebiets sind die in der Karte 2 dargestellten Bereiche mit ca. 80 % mit Sträuchern locker zu bepflanzen (z.B. zur Brüner Landstraßen und der Werner von Siemens Straße). Innerhalb des Gewerbegebietes sind neben den Sträuchern auch Bäume einzubringen.

Diese Maßnahme dient insbesondere der Abschirmung und Eingrünung der geplanten baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, der Entwicklung von Gehölzstrukturen als Landschaftselemente mit gewisser Bedeutung für die heimische Flora und Fauna sowie der Gestaltung des Geländes.

Die Gehölzkulisse ist locker aufzubauen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung soll Truppweise mit mindestens 5 Pflanzen auf den vorgesehenen Flächen durchgeführt werden (siehe Karte 2). Insgesamt sind ca. 80 % der Flächen zu bepflanzen. Die restlichen 20 % der Randflächen dienen wie bisher als Grundstückseinfahrt / Erschließung oder werden als Rasen- / Wiesenfläche ausgeprägt. Die Herstellung der Grasflächen hat nach DIN 18917 zu erfolgen.

Die Pflanzung hat ein- bis mehrreihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m zu erfolgen. Die zu verwendende Mindestqualität für Strauchpflanzungen sind zweimal verpflanzte Sträucher, Höhe 60 - 100 cm. Die Pflanzung erfolgt nach DIN 18916.

Sträucher:	**Deutsche Bezeichnung**	**Prozent 80% der Gesamtfläche**
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne	20 %
Corylus avellana	Haselnuss	10 %
Crataegus monogyna	Weißdorn	20 %
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	10 %
Sambucus nigra	Holunder	10 %
Salix caprea	Sal-Weide	10 %
Viburnum opulus	Schneeball	10 %
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	10 %

Innerhalb des im Gewerbegebiet dargestellten Bereiches (ca. 620 m²) sind neben den Sträuchern auch mindestens fünf Einzelbäume einzustreuen. Die Bäume und die Qualität sind M 2 zu entnehmen.

M 2: Begrünungsmaßnahmen im Bereich von Gewerbeflächen

Innerhalb der Industriegebiete ist bei der Anlage von je 6 ebenerdigen Stellplätzen zur räumlichen Gliederung ein großkroniger Baum mit einem Stammumfang von mind. 25 cm (offene Vegetationsfläche mind. 12 m³) zu pflanzen. Die Pflanzen sind aus der aufgeführten Liste zu entnehmen. Die Maßnahme wird bilanztechnisch nicht erfasst.

Bäume:	**Deutsche Bezeichnung**
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus petrea	Trauben Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

7. EINGRIFFSBILANZIERUNG

In der Eingriffsbilanzierung wird der derzeit rechtskräftige B-Plan 209 mit dem geplanten Vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 13 verglichen. Aufgrund des verkleinerten Geltungsbereiches werden nur die rechtskräftig festgesetzten Maßnahmen betrachtet, die sich innerhalb des Vorhabensbezogenen B-Plangebietes befinden.

Die Berechnung der Kompensation orientiert sich an der am 04.01.2001 aufgestellten „Eingriffsbewertung und Landschaftspflegerischen Begleitplan - Bebauungsplan 209 „Werner-von-Siemens-Straße / West““ vom Ingenieurbereich 60, Grünflächenbau, Eingriffsregelung, Stadt Wesel.

Die Bewertungen für Flächenteile werden in Anlehnung an den o.g. Begleitplan angenommen und lesen sich in der linken Spalte der Tabelle ab.

Rechtskräftiger Bebauungsplan 209 Ermittelter Biotopwert vom 04.01.2001		
Biotoptyp und Wertpunkte	Größe in m²	Biotopwert
GE (GRZ 0,8) und 0 Pkt.	27.936 m²	0 Pkt.
GE Rest 0,2 und 1 Pkt.	6.984 m²	6.984 Pkt.
Straßenverkehrsflächen und 0 Pkt.	6.730 m²	0 Pkt.
Straßenbegleitgrün und 2 Pkt.	2.250 m²	4.500 Pkt.
Randflächen / Einfahrten	s.o.	s.o.
Gesamt	**43.900 m²**	**11.484 Pkt.**

Bestandswert (rechtskräftiger B-Plan 209)

Für den bilanztechnisch erfassten Eingriffsbereich wird eine Fläche von 43.900 m² zugrunde gelegt, woraus sich eine Wertigkeit im Bestand von insgesamt 11.484 Wertpunkten resultiert.

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 13 Verfahren 2011		
Biotoptyp und Wertpunkte	Größe in m²	Biotopwert
GE (GRZ 0,8) und 0 Pkt.	32.000 m²	0 Pkt.
GE Rest 0,2 und 1 Pkt.	8.000 m²	8.000 Pkt.
M1 – Gehölzstrukturen und 2 Pkt.	1.850 m²	3.700 Pkt.
Restliche Randflächen / Einfahrten	2.050 m²	0 Pkt.
Gesamt	**43.900 m²**	**11.700 Pkt.**

Maßnahmenwert (Vorhabensbezogener B-Plan Nr. 13)

Unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens resultieren auf der Fläche von 43.900 m² nach Realisierung der Planung 11.700 ökologische Wertpunkte.

Aus dem geplanten Vorhaben ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 216 ökologischen Wertpunkten. Der Eingriff ist somit gemäß BNatschG als ausgeglichen zu betrachten.

7.1 Eingriffsbedarf durch die Baumschutzsatzung aufgrund der Entfernung von bestehenden Bäumen.

(vgl. Karte 3)

Im Geltungsbereich des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes befanden sich verschiedene Einzelbäume mit starkem Baumholz (Ahorn, Birke, Eiche, Hainbuche, Kastanie, Pappel, Platane, Robine, Weide).

Aufgrund des planerischen Vorhabens sowie aufgrund verursachter Bauschäden wurden die Gehölze beseitigt.

Für die Beseitigung wurde beim Amt für Grünflächenunterhaltung der Stadt Wesel ein Fällantrag gestellt, dem zugestimmt wurde.

Gemäß erwirkter Fällgenehmigung vom 12.07.2010 (ASG Wesel) müssen für die gefällten Einzelbäumen 45 Laubbäume (Hochstamm StU 20-25, 4 xv mDB) neu gepflanzt werden.

Die zu pflanzenden Bäume werden im Zuge der Maßnahme 2 an Parkplätzen innerhalb des Gewerbegebietes aufgepflanzt. Der Eingriffsbedarf durch die Baumschutzsatzung kann auf diese Weise erfüllt werden.

8. QUELLENVERZEICHNIS

DR. E.-H. MÜLLER, GEOTECHNISCHES BÜRO (MÜLLER, 1999): Hydrogeologisches Gutachten zur Bestimmung der Durchlässigkeiten in 17 Bebauungsplangebieten in Wesel.

GEOKOM (GEOKOM, 2000): Gefährdungsabschätzung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 209 „Werner-von-Siemens-Straße/West“. Auftraggeber Stadt Wesel.

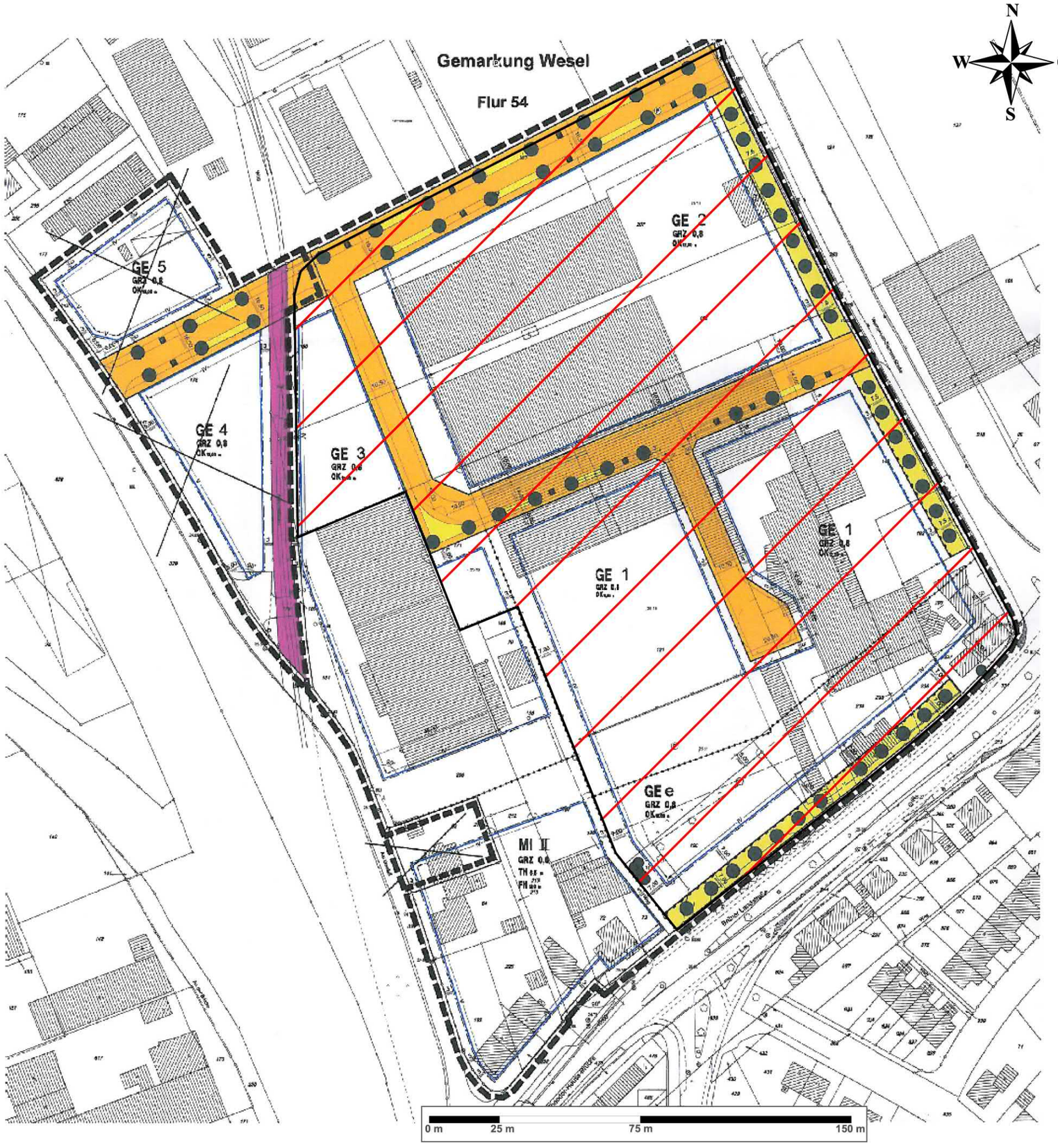
HANSESTADT WESEL (WESEL, 2001): Bebauungsplan Nr. 209 „Werner-von-Siemens-Straße/West“. Begründung zum Bebauungsplan mit Änderungen.

HANSESTADT WESEL (WESEL, 2001): Eingriffsbewertung und Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 209 „Werner-von-Siemens-Straße/West“ - Entwurf -.

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG, ESSEN (ILS, 2011): Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Werner-Siemens-Straße/West“ – Artenschutzprüfung – Essen, August 2011.

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG, ESSEN (ILS, 2011): Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Werner-Siemens-Straße/West“, Stadt Wesel – Umweltbericht – Essen, August 2011.

SADLOWSKI + PARTNER (SADLOWSKI, 2010): Schriftliche Mitteilung zum Anlass der Änderung des Bebauungsplanes 209 - Werner-von-Siemens-Strasse/West - Wesel, 22.10.2010.



Legende

Geltungsbereich des geplanten Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Werner-von-Siemes-Straße/West"

Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 209

(Auszug Planlegende)

Zeichenerklärung

Festsetzungen Hinweise

GE 1	Gewerbegebiete
GE e	Gewerbegebiete eingeschränkt
MI	Mischgebiete
GRZ 0,8	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse
OK max.	Oberkante baulicher Anlagen
TH max.	Traufhöhe baulicher Anlagen
FH max.	Firsthöhe baulicher Anlagen
	Baugrenze
	Bahnanlagen
	Strassenverkehrsflächen
	Strassenbegrenzungslinie
	Straßenbegleitgrün
	Öffentliche Parkfläche
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Bäume
	Bäume zu erhalten
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Mit Beschluß des Rates vom 22.05.2001 abgetrennte Bereiche

Kennzeichnung und Nachrichtliche Übernahme

IV	Lärmpegelbereiche

Projekt: **Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 13**
"Werner-Siemens-Straße/West"
in Wesel

Landschaftspflegerischer Begleitplan / Eingriffsbeurteilung

Karte 1: Ausgangszustand (B-Plan 209 rechtskräftig)

Auftraggeber: **Stahlcom GmbH**
Werner-von-Siemens Straße 7
D 46483 Wesel

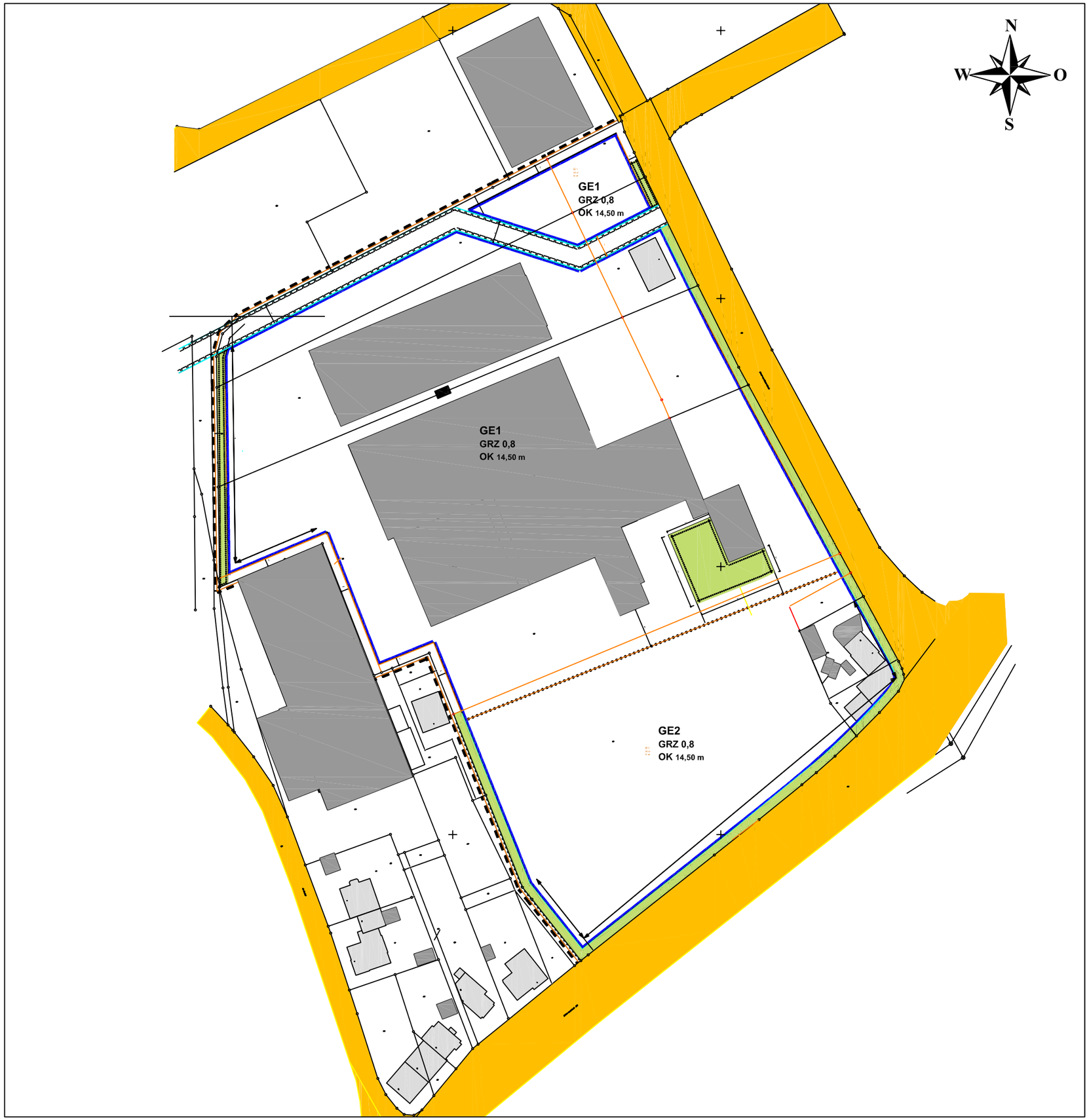
Maßstab: 1 : 1.500

Datum: 8 / 2011

gez./gepr.: Mel / Gö

Bearbeitung:

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG
Dipl. Ing. Thomas A. Winter
Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeney)
Tel. 0201 / 423514 - Fax 0201 / 412603
e-mail info@ILS-WINTER.de - www.ILS-WINTER.de



Legende

Geltungsbereich des geplanten Vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "Werner-von-Siemens-Straße / West"

GE 1, GE 2 — Gewerbegebiet

TH 12,00m — Traufhöhe baulicher Anlagen

Baugrenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

M1 - Entwicklung von Bereichen mit Gehölzstrukturen und Sichtschutzfunktion

Pflanzung ein- und mehrreihig auf ca. 80 % der dargestellten Flächen = ca. 1.850 m² (Abstandsflächen und Bereich im Gewerbegebiet)

Sträucher 2xv. Höhe 60-100 cm; Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m.:
Amelanchier lamarckii - Felsenbirne 20%
Corylus avellana - Haselnuss 10%
Crataegus monogyna - Weißdorn 20%
Ribes nigrum - Schwarze Johnannisbeere 10%
Sambucus nigra - Holunder 10%
Salix caprea - Sal Weide 10%
Viburnum opulus - Schneeball 10%
Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster 10%

Innerhalb des im Gewerbegebiet dargestellten Pflanzbereichs (ca. 620 m²) sind neben den Sträuchern auch 5 Einzelbäume einzustreuen. Die verwendbaren Baumarten sind M2 zu entnehmen.

M2 - Begrünungsmaßnahmen im Bereich von Gewerbeflächen
Innerhalb der Industriegebiete ist bei der Anlage von je 6 ebenerdigen Stellplätzen zur räumlichen Gliederung ein großkroniger Baum mit einem Stammumfang von mind. 25 cm (offene Vegetationsfläche mind. 12 m³) zu pflanzen.
Auswahl aus:
Acer platanoides - Spitzahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Quercus petrea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde

(Die Maßnahme M2 ist nicht kartographisch dargestellt)

Projekt: **Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 13**
"Werner-Siemens-Straße/West"
in Wesel

Landschaftspflegerischer Begleitplan / Eingriffsbeurteilung

Karte 2: Planung

Auftraggeber: **Stahlcom GmbH**
Werner-von-Siemens Straße 7
D 46483 Wesel

Maßstab: 1 : 1.500

Datum: 8 / 2011

gez./gepr.: Mel / Gö

Bearbeitung:

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG
Dipl. Ing. Thomas A. Winter
Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeney)
Tel. 0201 / 42951 4 - Fax 0201 / 41 2803
e-mail info@ILS-WINTER.de - www.ILS-WINTER.de

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG
UND STADTPLANUNG
Dipl. Ing. Thomas A. Winter
Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeney)
Tel. 0201 / 423514 - Fax 0201 / 412603
e-mail info@ILS-WINTER.de - www.ILS-WINTER.de

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 13

„Werner-von-Siemens-Straße/West“

Stadt Wesel

– Artenschutzprüfung –

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Stahlcom GmbH

August 2011

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 13

„Werner-von-Siemens-Straße/West“

Stadt Wesel

– Artenschutzprüfung–

Auftraggeber:	Stahlcom GmbH Werner-von-Siemens Straße 7 D-46483 Wesel
Auftragnehmer:	Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung Dipl.-Ing. Thomas A. Winter Frankenstraße 332 45133 Essen (Bredeney) Tel: 0201 / 42 35 14
Projektnummer	30 322
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. Bernhard Görlitz Dipl.-Geogr. Bettina Tari-Kirsch

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 4
1.1. Vorgehensweise 4
1.2. Beschreibung des Plangebietes und dessen Lage im Raum 5
2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN 6
2.1. Rechtliche Grundlagen 6
2.2. Planerische Vorgaben 7
3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS 8
3.1. Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse 8
3.2. Vorbelastungen 8
3.3. Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse 8
4. POTENZIELL BETROFFENE ARTEN 10
4.1. Säugetiere 10
4.1.1. Fledermäuse 10
4.1.2. Nagetiere 10
4.2. Vögel 11
4.2.1. Brutvögel 11
4.2.2. Rastvögel und Überwinterungsgäste 11
4.3. Amphibien 12
4.4. Reptilien 12
5. ZUSAMMENFASSUNG 13
6. QUELLENVERZEICHNIS 14

Anlage 1: Ergebnis der Messtischblattabfrage

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Das betrachtete Planungsvorhaben liegt im Bundesland Nordrhein-Westfalen (Bezirksregierung Düsseldorf) in der Hansestadt Wesel. Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist der Vorhabensbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Werner-von-Siemens-Straße/West“ an der Brüner Landstraße zwischen den Ortsteilen Feldmark und Obrighoven.

Anlass der entsprechenden planerischen Überlegungen ist die Anpassung der bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 209 an die Entwicklungsvorstellungen und Nutzungserfordernisse der Stahlcom GmbH bzw. eine mögliche bauliche Weiterentwicklung des Plangebietes. Da zwischenzeitlich von einem Abriss der hallenartigen Bestandsgebäude (ehemalige Firma Flenders) Abstand genommen wurde, ist die überlagernde Festsetzung einer inneren Erschließung hinfällig geworden.

Im Rahmen der Planung ist weiterhin eine Verkleinerung des gegenwärtigen Geltungsbereiches unter Aussparung des südwestlichen Randbereiches an der Brüner Landstraße vorgesehen. Darüber hinaus ist neben dem Wegfall der im bisherigen Bebauungsplan festgesetzten inneren Erschließung, die Anpassung der Baugrenzen und eine Neuorientierung der Nutzungsbereiche unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schallimmissionen geplant. Hierbei wird eine möglichst umfassende Nutzung der Flächen im Plangebiet anvisiert.

Als Zielvorstellung wird neben der Ansiedlung kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe eine Bebauung mit Büroeinheiten genannt.

Mit dem Wegfall der inneren Erschließung und der Ausweitung der Baugrenzen werden die bisher mit der Festsetzung „Straßenbegleitgrün“ belegten Flächen sowie geplante Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße und im Randbereich des Plangebietes zur Werner-von-Siemens-Straße und zur Brüner Landstraße durch Gewerbebebauung (GE) überplant.

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen (ILS ESSEN) wurde beauftragt, für den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan eine Artenschutzprüfung zu erstellen.

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

1.1. Vorgehensweise

Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MUNLV (Hrsg. 2008) und den Vorgaben der VV-Artenschutz des MUNLV (2010). Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage bildet.

Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist (Kap. 2). Dann werden alle relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse dargestellt, die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten können (Kap. 3).

Anschließend werden die Ergebnisse der Abfrage des zugehörigen Messtischblattes (MTB) 4305 Wesel dargestellt (s. a. Anhang 1).

In Kapitel 4 werden daraus die durch das Vorhaben potenziell betroffenen, planungsrelevanten Arten ermittelt. Darin werden mögliche Wirkfaktoren und Wirkprozesse im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten abgegrenzt und geprüft, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen verwirklicht wird.

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgen verbal-argumentativ. Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzfachlichen Beurteilung, in der die wesentlichen Prüfergebnisse für die Arten aufgelistet werden (Kap. 5).

1.2. Beschreibung des Plangebietes und dessen Lage im Raum

Das Plangebiet wird durch derzeit nur zum Teil genutzte Industriegebäude und Lagerhallen sowie Verkehrs- und Lagerflächen geprägt. In untergeordnetem Umfang sind daneben kleinere Brach- und Freiflächen vorhanden, die vorwiegend von Ruderalvegetation eingenommen werden. Daneben sind als gliedernde Vegetationselemente nur verstreut Einzelbäume, Baumgruppen und baumheckenartige Gehölzkulissen geringen bis mittleren Alters in den Randbereichen vorhanden.

Der städtische Raum im Umfeld des Plangebietes ist durch großflächige Gewerbeflächen, Eisenbahnanlagen und die angrenzende Brüner Landstraße gekennzeichnet. Südlich der Brüner Landstraße schließen durchgrünte Wohngebiete an.

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Dabei reicht es aus, wenn die konkret betroffene Lebensraumfunktion für die Art verloren geht. Das bedeutet auch, dass die Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion erst ab einer bestimmten Intensität/Schwelle als Zerstörung angesehen werden. Insofern könnte statt von Zerstörung auch von erheblicher Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion gesprochen werden.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Planerische Vorgaben

Planerische Vorgaben aus dem Gebiets- und Landschaftsschutz mit Bedeutung für den Artenschutz liegen nicht vor (vgl. LBP ILS ESSEN 2011).

3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Es ist geplant, den ursprünglichen Bebauungsplan zu teilen. Die Artenschutzprüfung umfasst den geänderten B-Planbereich im Westen der Werner-von-Siemens-Straße. Der vorhandene Gleisanschluss zum Betriebsgelände der Firma Siemens sowie die westlich davon liegenden Flächen werden später zur Satzung geführt.

In dem, in der vorliegenden Artenschutzprüfung betrachteten Teil wird die ehemals geplante innere Erschließung aufgehoben. Die vorhandenen Gebäude werden nunmehr nicht entfernt, sondern einer kleinteiligeren, gewerblichen Nutzung vorbehalten. Geplant ist die Ansiedlung kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe sowie die Realisierung von Büroeinheiten.

Mit dem Aufheben der inneren Erschließung entfallen die geplanten Straßenbäume einschließlich des Straßenbegleitgrüns und die Baumpflanzungen entlang der B-Plangrenzen im Süden und Osten.

3.1. Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Zur Ermittlung der zu erwartenden Einwirkungen auf die relevanten Arten werden bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren erläutert.

Die vorhabensbedingten Wirkfaktoren beschreiben im vorliegenden Gutachten alle vorhabensbedingten Einflussgrößen, die sich direkt oder indirekt auf die relevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken können.

Unter **baubedingten** Wirkprozessen sind die mit dem Bau (z.B. Freimachen des Baufeldes, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen) verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Unter **anlagebedingten** Wirkprozessen sind die mit der Flächeninanspruchnahme verursachten und somit dauerhaften Auswirkungen zu verstehen.

Unter **betriebsbedingten** Wirkprozessen versteht man kontinuierliche, episodische oder spontane Wirkfaktoren. Dazu gehören z. B. das Verkehrsaufkommen betrachteten Bereich..

3.2. Vorbelastungen

Das Betriebsgelände unterliegt bereits betrieblichen Wirkfaktoren, dazu gehören insbesondere Zulieferverkehr, Maschinengeräusche und der Rückschnitt der randlich vorhandenen Gehölze. Diese Vorbelastungen führen bereits zu einer stark eingeschränkten Nutzbarkeit des Betriebsgeländes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für planungsrelevante Arten.

3.3. Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse wie das Freimachen des Baufeldes und insbesondere der Abriss der Gebäude entfallen oder werden – die durch die Bautätigkeit hervorgerufene Beunruhigungen - deutlich gemindert. Die anlagebedingten Wirkfaktoren wahren im gesamten den Status quo. Die Gebäude werden erhalten, die innere Erschließungsstraße und somit die begleitenden Gehölzpflanzungen entfallen.

Der Verzicht auf den Straßenverkehr im Zuge der inneren Erschließung bedeutet einen Verzicht auf zusätzliche Licht- und Lärmimmissionen. Eine Beunruhigung durch Fußgänger und Radfahrer entfällt. Der Status Quo der durch Licht- und Lärmimmissionen belasteten Flächen bleibt bestehen.

4. POTENZIELL BETROFFENE ARTEN

Die potenziell betroffenen Arten ergeben sich aus der Auswertung der Daten des Messtischblattes (MTB) 4305 Wesel (LANUV 2010), Abfrage nach den vorkommenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude. Die Abfrage ergibt noch keinen Hinweis auf die Qualität bzw. Quantität der Habitatstrukturen. Im Folgenden werden die artspezifischen Habitatansprüche mit den tatsächlich vorkommenden Habitatstrukturen verglichen und eine Betroffenheit der Arten eingeschätzt bzw. prognostiziert. Grundlagen hierfür bildet das Fachinformationssystem Geschützte Arten des LANUV (2010).

4.1. Säugetiere

4.1.1. Fledermäuse

Die Abfrage des Messtischblattes ergab die potenziellen Vorkommen von 13 Fledermausarten.

Potenziell in den Spalten und Hohlräumen der Gebäude vorkommende Fledermausarten sind

- Breitflügelfledermaus,
- Zwergfledermaus.

Die Arten sind typische Siedlungsfolger.

Vorkommen weiterer, hauptsächlich Gebäude bewohnende Arten wie

- Große Bartfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Kleine Bartfledermaus,
- Teichfledermaus

finden im Umfeld keine geeigneten weiteren Habitatstrukturen wie eine gewässerreiche, strukturreiche Landschaft, Viehhaltung oder Waldränder (s. LANUV 2010). Ein Vorkommen der Arten ist nicht zu erwarten.

Habitatstrukturen für Waldarten und hauptsächlich Bäume bewohnende Arten wie Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Potenzielle Quartierstrukturen von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus werden durch das Vorhaben nicht entfernt. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung treffen nicht zu.

4.1.2. Nagetiere

Die Kleingehölze im B-Plangebiet sind aufgrund der isolierten Lage nicht Bestandteil von Habitatstrukturen des europäischen Bibers. Eine Gewässerlandschaft ist im B-Plangebiet nicht vorhanden. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung treffen nicht zu.

4.2. Vögel

Die Abfrage nach Lebensraumtypen im MTB ergab die potenziellen Vorkommen von 34 planungsrelevanten Vogelarten.

Die folgenden Abschnitte untersuchen das Gebiet hinsichtlich der Brut-, Durchzugs- und Überwinterungshabitate. Nahrungshabitate werden nur dann betrachtet, wenn ein enger funktionaler Zusammenhang zwischen Brut- und Nahrungshabitat besteht. Die artspezifischen Funktionen des Untersuchungsgebietes werden in der Art-für-Art-Betrachtung ausgeführt.

4.2.1. Brutvögel

Als Gebäudebrüter werden in der Abfrage des Messtischblattes lediglich Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke und Wanderfalke genannt.

Die meisten davon – Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Steinkauz – sind auf eine bäuerliche Kulturlandschaft angewiesen, die im B-Plangebiet und im Umfeld nicht vorliegt.

Eine Betroffenheit dieser Arten wird ausgeschlossen.

Die auch im besiedelten Bereich vorkommenden Arten Turmfalke und Wanderfalke benötigen entsprechend hohe Gebäude als Brutplatz. Diese liegen ebenfalls nicht vor.

Eine Betroffenheit dieser Arten wird ebenfalls ausgeschlossen.

Die Vorkommen der anderen, im Messtischblatt genannten Brutvögel der Stillgewässer, Fließgewässer und ausgedehnten Flussauenlandschaften wie Eisvogel, Krickente, Nachtigall und Tafelente finden im B-Plangebiet und im Umfeld ebenfalls keinen Lebensraum.

Arten des Offenlandes wie Feldschwirl, Rebhuhn, Wachtelkönig und Wiesenpieper sowie Waldarten wie Baumfalke, Schwarzspecht und Waldkauz sind ebenfalls nicht anzutreffen, da entsprechende ausgedehnte Habitatstrukturen nicht vorhanden sind.

Ein Vorkommen dieser Arten und somit eine Betroffenheit werden ausgeschlossen.

Für die genannten Arten und Gilden wird ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht prognostiziert.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in den Gehölzen des B-Plangebietes lediglich ubiquitäre und ungefährdete Arten brüten. Bei diesen sonstigen europäischen Vogelarten ("Allerweltsarten") wird davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Durch den Verzicht auf die Pflanzung straßenbegleitender Bäume entfallen für diese Arten potenzielle Brutplätze, die allerdings erst ab einem bestimmten Alter die geeignete Qualität als Brutbaum erreichen. Der Status Quo bleibt erhalten.

4.2.2. Rastvögel und Überwinterungsgäste

Eine Bedeutung des B-Plangebietes für Rastvögel und Überwinterungsgäste, wie sie in der Abfrage des Messtischblattes aufgeführt sind, wird ausgeschlossen.

Dazu gehören die genannten Arten der Still- und Fließgewässer und der ausgedehnten Flussauenlandschaften wie Knäkente, Krickente, Löffelente, Schnatterente und Tafelente.

Für die genannten Arten wird ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht prognostiziert.

4.3. Amphibien

Die Abfrage des Messtischblattes ergab die potenziellen Vorkommen von 4 Amphibienarten.

Dauerhafte oder ausreichend tiefe Laichgewässer von Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Moorfrosch sind im B-Plangebiet nicht vorhanden.

Die Kreuzkröte nutzt temporäre, flache Wasserflächen für die Laichablage. Auch diese sind im Zusammenhang mit den benötigten sonstigen Habitatstrukturen (offene, meist bewuchslose Flächen von Abgrabungen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen) nicht vorhanden.

Die Änderungen im Vorhabensbezogenen B-Plan – Verzicht auf den Abriss von Gebäuden, Verzicht auf die innere Erschließung, Verzicht auf Baumpflanzungen – sind für diese Arten nicht relevant.

Für die genannten Arten wird ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht prognostiziert.

4.4. Reptilien

Die Zauneidechse benötigt vegetationsarme bis vegetationslose, sandige Flächen für die Eiablage. Diese sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Eine Funktion des Gebietes als Wanderweg zur Ausbreitung der Art wird aufgrund der isolierten Lage im Raum ausgeschlossen.

Für die genannte Art wird ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht prognostiziert.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Die Stahlcom GmbH plant die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 209 an die Entwicklungsvorstellungen und Nutzungserfordernisse der Stahlcom GmbH bzw. eine mögliche bauliche Weiterentwicklung des Plangebietes anzupassen. Dazu soll ein vorhabensbezogener B-Plan Nr. 13 „Werner-von-Siemens-Straße“ aufgestellt werden. Da zwischenzeitlich von einem Abriss der hallenartigen Bestandsgebäude (ehemaligs Firma Flenders) Abstand genommen wurde, ist die überlagernde Festsetzung einer inneren Erschließung hinfällig geworden.

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen (ILS WINTER) wurde beauftragt, für den geplanten Bebauungsplan eine Artenschutzprüfung zu erstellen.

In dem vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Die Grundlage für die Beurteilung bildete die Abfrage des Messtischblattes 4305 Wesel für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude. Die Abfrage ergibt noch keinen Hinweis auf die Qualität der Habitatstrukturen. Im Folgenden wurden die artspezifischen Habitatansprüche mit den tatsächlich vorkommenden Habitatstrukturen verglichen und eine Betroffenheit der Arten eingeschätzt bzw. prognostiziert.

Es wurden insgesamt 53 Tierarten der Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien betrachtet.

Das B-Plangebiet könnte potenziell Habitatstrukturen für die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus vorhalten.

Vorkommen von Waldfledermäusen oder Fledermäusen, die auf eine strukturreiche Gewässerlandschaft angewiesen sind, werden ausgeschlossen.

Das B-Plangebiet könnte Habitatstrukturen für ubiquitäre Vogelarten (Allerweltsarten) vorhalten. Brutvögel des Waldes, der halboffenen und offenen Landschaft sowie der Gewässer und ausgedehnten Flussauenlandschaften finden im B-Plangebiet keine Habitatstrukturen. Rast- und Überwinterungsgäste, die in der Messtischblattabfrage aufgetreten sind, finden ebenfalls keine geeigneten Lebensräume.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in den Gehölzen des B-Plangebietes lediglich ubiquitäre und ungefährdete Arten brüten. Bei diesen sonstigen europäischen Vogelarten ("Allerweltsarten") wird davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Durch das geplante Vorhaben wird sich der Status Quo der betrachteten Arten nicht verändern.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verwirklicht, sodass eine weitergehende Prüfung der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

6. QUELLENVERZEICHNIS

HANSESTADT WESEL (2001): Bebauungsplan Nr. 209 „Werner-von-Siemens-Straße/West“. Begründung zum Bebauungsplan mit Änderungen.

(ILS ESSEN) INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG, ESSEN (2011): Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Werner-Siemens-Straße/West“, Stadt Wesel. - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung –. Essen, August 2011.

(LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2010): Fachinformationssysteme: Geschützte Arten in NRW - http://www.lanuv.nrw.de/ service/infosysteme.htm, Düsseldorf, 2009.

SADLOWSKI + PARTNER (2010): Anlass der Änderung des Bebauungsplanes 209 - Werner-von-Siemens-Strasse/West. Textliche Erläuterung, Anlage 1, Anlage 2 -. Wesel, 22.10.2010.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4305 **Anhang 1**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehoel	Saeu	Gaert	Gebaeu
Säugetiere							
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	X	(X)	X	(WQ)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X	X	WS/(WQ)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X		XX	WS/WQ
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	X			
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)	X/WS/WQ
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	X	X	WS/WQ
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)	X	(WQ)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X		(X)	WS/WQ
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX	(X)	XX	X/WS/WQ
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ		X	(WS)/(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G				(WS)/(WQ)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X		(X)	WS/(WQ)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X		X	(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX		XX	WS/WQ
Vögel							
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X		
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U	X			
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	XX	XX		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X		X	
Emberiza calandra	Grauammer	sicher brütend	S		XX		
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X		X	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehoel	Saeu	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**						
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U		XX		
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	X		X	
Anas querquedula	Knäkente	Durchzügler	G		(X)		
Anas crecca	Krickente	sicher brütend	U		(X)		
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G		(X)		
Anas clypeata	Löffelente	sicher brütend	S		(X)		
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G		(X)		
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-		X	X	XX
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X	X	
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	X		X	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		X	X	XX
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U		XX	X	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U		X		
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	XX		XX	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	XX	X	X
Anas strepera	Schnatterente	Wintergast	G		(X)		
Anas strepera	Schnatterente	sicher brütend	U+		(X)		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	X		
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	X	
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	XX	X	X	X
Aythya ferina	Tafelente	Durchzügler	G		(X)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	XX		(X)	
Crex crex	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S		(X)		
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	(X)	X	X
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	XX	(X)	X	
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U+				XX
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	X	X		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-		XX		

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehoel	Saeu	Gaert	Gebaeu
Amphibien							
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	(X)		X	
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		(X)	XX	
Rana arvalis	Moorfrosch	Art vorhanden	U	X			
Reptilien							
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	X	XX	X	(X)

Vorkommen in den Lebensräumen

XX = Hauptvorkommen
X = Vorkommen
(X) = Potenzielles Vorkommen
WQ = Winterquartier
WS = Wochenstube

Erhaltungszustand (ATL)
Atlantische Region in NRW

G = Günstig
G+ = Günstig, verbessernd
G- = Günstig, verschlechternd
U = Ungünstig/unzureichend
U+ = Ungünstig/unzureichend, verbessernd
U- = Ungünstig/unzureichend, verschlechternd
S = Ungünstig/Schlecht